Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 14 | 31. Juli | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

47 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 257
48 Bekanntmachung Auflösung der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Venne-Süd, Landkreis Osnabrück 258
49 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 259
50 Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück der Gemeinde Bad Essen zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 259
51 Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück der Gemeinde Belm zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 261
52 Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück der Samtgemeinde Fürstenau zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 263
53 Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück der Gemeinde Bippen zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 265
54 Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück der Gemeinde Berge zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 267
55 Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück der Stadt Fürstenau zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 269
56 Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Halbmond“ 271
57 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 272
58 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 272
59 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 273
60 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 273
61 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück vom 15. Oktober 2008 274
62 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 276

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

160 2. Satzung zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Glandorf** über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige vom 07.12.2016134 276
161 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 277
162 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der **Samtgemeinde Herzlake,** Landkreis Emsland und der **Samtgemeinde Fürstenau,** Landkreis Osnabrück 280
163 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg“ im Bereich der **Gemeinden Hasbergen** und **Hagen a.T.W.**, Landkreis Osnabrück vom 01.07.2019 285
164 22. Änderungssatzung vom 27.06.2019 zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der **Gemeinde Bad Essen** vom 18.12.1975 297
165 Betriebssatzung für den **Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer** 297
166 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Badbergen** über des Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 298
167 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Samtgemeinde Artland** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 299
168 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Stadt Quakenbrück** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 299
169 Satzung der **Gemeinde Bad Rothenfelde** über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ 299
170 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der **Gemeinde Bohmte** über die konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015 300
171 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der **Gemeinde Bohmte** über die Jahresabschlüsse und die Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 301
172 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ der **Gemeinde Bohmte** 301
173 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ der **Gemeinde Bohmte** 302
174 Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Bohmte** 302
175 1. Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Quakenbrück** für das Haushaltsjahr 2019 303
176 1. Änderungssatzung zur Satzung der **Gemeinde Bad Laer** über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsschule sowie die Erhebung von Gebühren 304
177 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 100 „Wellendorf 4/III“ der **Gemeinde Hilter a.T.W.** 304
178 Haus- und Nutzungsordnung für die **Artland Arena in Quakenbrück** 305
179 Haus- und Nutzungsordnung für die **Sporthallen in Badbergen** 308
180 Haus- und Nutzungsordnung für die **Artland Sporthalle in Quakenbrück** 312
181 Haus- und Nutzungsordnung für die **Sporthalle in Menslage** 316
182 Haus- und Nutzungsordnung für die **Mehrzweckhalle Neustadt in Quakenbrück** 319
183 Haus- und Nutzungsordnung für die **Sporthalle in Nortrup** 323
184 Haus- und Nutzungsordnung für die **Sporthalle Am langen Esch in Quakenbrück** 326
185 Bekanntmachung 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, Wehrendorf, der **Gemeinde Bad Essen** 330

A. Bekanntmachungen des Landkreises

47

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-nor-02973-18
Baugrundstück:	Nortrup, Mühlenweg 6
Gemarkung:	Nortrup
Flur:	12
Flurstück(e):	324/1

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Neubau eines Güllehochbehälter mit Zeltdachabdeckung

Geplant ist der Neubau eines Güllehochbehälters mit Zeltdachabdeckung in Nortrup, Gemarkung Nortrup, Flur 12, Flurstück 324/1.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen können erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betrof-

fenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zwar befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet 53 „Bäche im Arland“ in ca. 100 m nordwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, aber aufgrund der Standortwahl auf dem Betriebsgelände, der bereits vorhandenen Tierhaltungsanlage, der Ausrüstung des Güllehochbehälters mit einer Zeltdachabdeckung und der Ausführung des Abfüllplatzes können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Zudem können auch für Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Naturschutzgebiet „Suddenmoor/Anten“, welches sich in ca. 7 km nordwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort befindet, können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Auch für Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge (Teilfläche 6/31) befindet sich in ca. 1.000 m südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet können aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.

Für Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Obwohl sich zum Vorhabenstandort die Naturdenkmäler ND OS-197 „Erlenbruch- und Stieleichen-Birkenwald mit Waldteich in ca. 2200 m nordwestlicher und ND OS-25 „Rickelmannsmoor“ in ca. 1900 m ostsüdöstlicher Entfernung befinden, können erhebliche Umwelt-auswirkungen durch die Ausrüstung des Güllehochbehälters mit einer Zeltdachabdeckung ausgeschlossen werden.

Des Weiteren können auch für geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich Wallhecken in ca. 130 m westlicher, 140 m nordwestlicher und 250 m südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, bei denen es sich um geschützte Landschaftsbestandteile handelt. Erhebliche Umweltauswirkungen können aber durch die Ausrüstung des Güllehochbehälters mit einer Zeltdachabdeckung ausgeschlossen werden.

Auch für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Es befinden sich zwar die gesetzlich geschützten Biotope „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer“ in ca. 1900 m west-nordwestlicher, „Feuchtbiotop Nortrup Schlüwe“ und „Nortrup Schlüwe 2“ in ca. 1900 m west-südwestlicher sowie „Waldteiche bei Druchhorn in ca. 2000 m südöstlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, aber erhebliche Umweltauswirkungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

48

Bekanntmachung
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Venne-Süd, Landkreis Osnabrück

Die vorgenannte Teilnehmergemeinschaft wird aufgrund des § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), aufgelöst.

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Venne-Süd, Landkreis Osnabrück ist durch Schlussfeststellung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück (jetzt Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück) vom 25.02.2008 rechtskräftig abgeschlossen worden. Da noch Darlehnsverpflichtungen vorhanden waren, blieb die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen. Die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft ist auf die Gemeinde Ostercappeln übergegangen.

Die Gemeinde Ostercappeln hat bestätigt, dass die Teilnehmergemeinschaft nach Rückzahlung der Darlehensverpflichtungen keine Aufgaben mehr hat. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auflösung der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

Für die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft ist gem. § 151 i. V. mit § 153 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz der Landkreis Osnabrück zuständig. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Postfach 2509, 49015 Osnabrück), eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Osnabrück, den 08. Juli 2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
11.3 -Kommunalaufsicht
(Siegel) i. A. Knäblein

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

49

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ank-03373-19
Baugrundstück:	Ankum, Alter Kirchweg 1
Gemarkung:	Druchhorn
Flur:	18
Flurstück:	20/1

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag einer wesentlichen Änderung für eine bestehende BHKW-Anlage gem. § 16 BImSchG: Errichtung eines Flex-BHKW sowie Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Eine potentielle Betroffenheit für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Vorhaben befindet sich zwar im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da die bereits vorhandene Biogasanlage aber lediglich um ein zweites BHKW sowie eine Gasaufbereitungsanlage erweitert wird, werden die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht gefährdet.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindenden Baudenkmale werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt, da keine direkten Sichtbeziehungen bestehen. Archäologische Denkmale sind in diesem Gebiet nicht bekannt.

Es liegt daher insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 10.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

50

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Gemeinde Bad Essen
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Bad Essen durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1
Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der

Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Gemeinde
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote
i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen
l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichen dem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung / Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung / Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Gemeinde abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3
Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Gemeinde.

§ 4
Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzer verwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5
Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

(3) Die Gemeinde benennt einen zuständigen Ansprechpartner/eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6
Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem

Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.

(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Gemeinde). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Gemeinde. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7
Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8
Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9
Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Sie steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Bad Essen (voraussichtlich am 27.06.2019).

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Gemeinde selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Gemeinde fristgerecht überlassen.

Timo Natemeyer	i. V. Bärbel Rosensträter
Gemeinde Bad Essen	**Landkreis Osnabrück**
Der Bürgermeister	Der Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

51

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Gemeinde Belm
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Belm durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1
Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier ver-

einbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

(3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Gemeinde
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote
i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen
l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche / fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung / Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung / Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Gemeinde abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3
Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Gemeinde.

§ 4
Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzer verwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5
Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

(3) Die Gemeinde benennt einen zuständigen Ansprechpartner/eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6
Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.

(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Gemeinde). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Gemeinde. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7
Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8
Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9
Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Gemeinde selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Gemeinde fristgerecht überlassen.

Viktor Hermeler	i. V. Bärbel Rosensträter
Gemeinde Belm	**Landkreis Osnabrück**
Der Bürgermeister	Der Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

52

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Samtgemeinde Fürstenau
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
nachstehend „Samtgemeinde“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Samtgemeinde Fürstenau durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1
Zweck der Vereinbarung

(1) Die Samtgemeinde beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

(3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Samtgemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Samtgemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Gemeinde
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote
i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen
l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Samtgemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die samtgemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung / Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Samtgemeinde abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3
Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Samtgemeinde.

§ 4
Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzer verwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Samtgemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5
Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Samtgemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

3) Die Samtgemeinde benennt einen zuständigen Ansprechpartner/eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6
Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.
(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Samtgemeinde). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Samtgemeinde. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7
Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8
Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Samtgemeinde wahr. Die Samtgemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Samtgemeinde selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Samtgemeinde fristgerecht überlassen.

Benno Trütken	i. V. Bärbel Rosensträter
Samtgemeinde Fürstenau	**Landkreis Osnabrück**
Der Samtgemeindebürgermeister	Der Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

53

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Gemeinde Bippen
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Bippen durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1
Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

(3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Gemeinde
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote
i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen
l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche / fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/ Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Gemeinde abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3
Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Gemeinde.

§ 4
Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzer verwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5
Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

(3) Die Gemeinde benennt einen zuständigen Ansprechpartner/eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6
Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.

(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Gemeinde). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Gemeinde. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7
Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8
Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9
Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Gemeinde selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Gemeinde fristgerecht überlassen.

Helmut Tolsdorf	i. V. Bärbel Rosensträter
Gemeinde Bippen	**Landkreis Osnabrück**
Der Bürgermeister	Der Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

54

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Gemeinde Berge
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Berge durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1
Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

(3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Gemeinde
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote
i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen
l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/ Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Gemeinde abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3
Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Gemeinde.

§ 4
Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzer verwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5
Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der

Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

(3) Die Gemeinde benennt einen zuständigen Ansprechpartner/eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6
Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.

(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Gemeinde). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Gemeinde. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7
Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8
Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9
Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Gemeinde selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Gemeinde fristgerecht überlassen.

Volker Brandt	i. V. Bärbel Rosensträter
Gemeinde Berge	**Landkreis Osnabrück**
Der Bürgermeister	Der Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

55

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Stadt Fürstenau
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Stadt“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Fürstenau durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1
Zweck der Vereinbarung

(1) Die Stadt beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskon forme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

(3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Stadt die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Gemeinde
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote
i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen
l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Stadt leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/ Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Stadt abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3
Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Stadt.

§ 4
Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzer verwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Stadt liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Stadt in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Sys-

tems.

§ 5
Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Stadt unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

(3) Die Stadt benennt einen zuständigen Ansprechpartner/ eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6
Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.

(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Stadt). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Stadt. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7
Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8
Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9
Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Stadt selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Gemeinde fristgerecht überlassen.

Manuela Nestroy Benno Trütken i. V. Bärbel Rosensträter
Stadt Fürstenau **Landkreis Osnabrück**
Die Bürgermeisterin Der Bürgermeister Der Landrat

56

Auflösung
des Wasserbeschaffungsverbandes „Halbmond“

Der Wasserbeschaffungsverband „Halbmond“ mit Sitz in 49124 Georgsmarienhütte ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2019 aufgelöst worden.

Ich fordere hiermit alle Gläubiger auf, gegebenenfalls noch bestehende Ansprüche gegen den Verband bis zum 31.10.2019 beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, anzumelden.

Osnabrück, den 09.07.2019
Az. 7-67.36.12.07

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
(Siegel) i.A. Imwalle

57

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-bip-03562-2019
Antragsteller:	GE Windpark Ohrte GmbH & Co. KG
Baugrundstück:	Bippen
Gemarkung:	Ohrte
Flur:	19
Flurstück(e):	8, 24/2

Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG zur Anbringung von Serrations an den Rotorblättern

Der WEA 1 + WEA 3 im Windpark Bippen-Haneberg (Haupt-Az.: 2856-2016)

Die GE Windpark Ohrte GmbH & Co. KG plant die Anbringung von Serrations (Hinterkantenkämme) an den Rotorblättern der WEA 1 und WEA 3 im Windpark Bippen-Haneberg in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstücke 8 und 24/2. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da die Anbringung von Serrations an den Rotorblättern zu keinen Veränderungen hinsichtlich der Dimensionen der bereits bestehenden WEA führen. Die auf diese Schutzgüter möglichen Auswirkungen wurden daher bereits in dem vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfassend erfasst und bewertet. Mit Bescheid vom 20.12.2016 wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Durch die Anbringung der Serrations ändert sich diese Bewertung nicht.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden, da durch die Anbringung der Serrations an den Rotorblättern die Schallleistungspegel identisch bleiben oder sogar reduziert werden. Die Auswirkungen der Schallimmissionen der WEA werden daher durch die Serrations gegenüber dem bisherigen genehmigten Stand verbessert.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 10.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

58

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ber-02548-18
Baugrundstück:	Berge, Menslager Str. 12
Gemarkung:	Dalvers
Flur:	4
Flurstück(e):	76/7

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Neubau eines Sickersaftauffangbehälters und Neubau einer Rinne zum Auffangen von Sickersaft

Geplant ist der Neubau eines Sickersaftauffangbehälters der und Neubau einer Rinne zum Auffangen von Sickersaft in Berge, Gemarkung Dalvers, Flur 4, Flurstück 76/7.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für (sämtliche) folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwem-

mungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.
Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

59

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ess-02188-19
Baugrundstück:	Bad Essen, ~
Gemarkung:	Brockhausen
Flur:	25
Flurstück(e):	32

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Neubau eines Güllehochbehälter mit Kunststoffdach

Geplant ist der Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach in Bad Essen, Gemarkung Brockhausen, Flur 25, Flurstück 32.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für (sämtliche) folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Die westlich vom Bauvorhaben liegenden Baudenkmale im Ortsteil Brockhausen sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.
Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

60

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-hil-01108-19		
Baugrundstück:	Hilter a.T.W., Klein Dratum 1		
Gemarkung:	Uphöfen	Uphöfen	Uphöfen
Flur:	2	5	5
Flurstück(e):	54	1/1	1/2

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG, Errichtung eines Legehennenstalles, 4 Futtermittelsilos u.a., Sanierung des Junghennenaufzuchtstalles und Reduzierung der Tierzahlen, Stilllegung BE 1 bis 3 (Haupt-AZ.: 00383-12)

Bei der Art des Vorhabens handelt es sich um den Neubau eines Legehennenstalles mit 20.000 Plätzen sowie einer Trockenkotlagerhalle, die Sanierung des Junghennenaufzuchtstalles und Reduzierung der Tierzahlen auf 19.990 Plätzen, die Errichtung von 4 Futtermittelsilos und die Stilllegung der Betriebseinheiten 1 bis 3 in Hilter a.T.W, Gemarkung Uphöfen, Flur 2, Flurstück 54, Flur 5, Flurstücke 1/1 und 1/2. Die Betriebseinheiten 1 bis 3 sollen zu Lagerräumen und der vorhandene Güllehochbehälter zur Lagerung von Löschwasser umgenutzt werden.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betrof-

fenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG.

Für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zwar befindet sich ein FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ in 3,3 km östlicher Entfernung und ein EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ in 29 km Entfernung zum Vorhabenstandort, bei denen es sich um Natura 2000 Gebiete handelt. Erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben können aber aufgrund der Entfernung der Natura 2000 Gebiete zum Vorhabenstandort und den Ergebnissen des Immissionsgutachtens ausgeschlossen werden.

Auch für Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Obwohl sich die Naturschutzgebiete „Beutling“ in 7,0 km südöstlicher Entfernung und „Freeden“ in 8,0 km südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort befinden, können erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.

Zudem können auch für Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben können aber ausgeschlossen werden, da das Bauvorhaben kein Verbot i.S.d. § 2 der Verordnung des LSG OS 01 darstellt.

Des Weiteren können für Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich die Naturdenkmäler „Kruweis Eiche“ in ca. 2,7 km nordwestlicher Entfernung und „Kronleuchterlinde“ in 2,8 km südlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, aber erhebliche Umweltauswirkungen können aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.

Auch für geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Im Osten des Vorhabenstandorts grenzt eine Allee an den Vorhabenstandort, welche entlang der Kreisstraße K 330 verläuft. Erhebliche Umweltauswirkungen können aber ausgeschlossen werden, da die Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen; Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahen und der Richtlinien RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlagen von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren im Bereich von Baustellen eingehalten werden.

Für Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Obwohl sich die Trinkwasserschutzgebiete Gesmold in 3,8 km östlicher Entfernung und Borgloh – Wellendorf in 2,6 km südwestlicher Entfernung sowie das Heilquellenschutzgebiet Bad Rothenfelde in 6,9 km südlicher Entfernung zum Vorhabenstandort befinden, können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.

Ebenso können für Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich das Überschwemmungsgebiet 101 „Königsbach“ in ca. 200 m südlicher Entfernung und die Risikogebiete entlang der Hase in ca. 3,3 km östlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, aber erhebliche Umweltauswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet „Königsbach“ können ausgeschlossen werden, da die Betriebserweiterung nördlich der vorhandenen Gebäude und damit auf der dem Überschwemmungsgebiet abgewandten Seite geplant ist. Auch für die Risikogebiete entlang der Hase können aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Auch für Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zwar verläuft ca. 250 m südlich des Vorhabenstandorts das WRRL-Gewässer „Königsbach“, welches in die 3 km östlich des Betriebes verlaufende WRRL relevante „Hase“ mündet, aber erhebliche Umweltauswirkungen können durch die geplante Stilllegung der Ställe und der Abnahme der Tierplatzzahlen ausgeschlossen werden. Des Weiteren können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Erweiterung des Standortes nördlich des Betriebes und damit auf der dem Königsbach abgewandten Seite geplant ist.

Für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Durch die im Umkreis von ca. 1000 m um den Vorhabenstandort genannten Baudenkmale der Gemeinde Hilter a.T.W. können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Baudenkmale durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Archäologische Fundstellen/Bodendenkmale sind im Umkreis nicht vorhanden, sodass auch hier erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

61

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück vom 15. Oktober 2008.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung

vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen, mit welcher die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück vom 15. Oktober 2008 zuletzt geändert durch Satzung vom 05. April 2018 wie folgt geändert wird:

Artikel 1

§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9
Erweiterter Anspruch auf Schülerbeförderung

(1) Die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche dem in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten Personenkreis angehören, haben unabhängig davon einen Anspruch auf Schülerbeförderung, ob die besuchte Schule die nächste Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG ist oder gemäß § 114 Abs. 3 Satz 2 NSchG als solche gilt, sofern in dem jeweiligen Einzelfall
1. die besuchte Schule im Verkehrsnetz der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) unter Einhaltung der nach §§ 3 und 4 dieser Satzung maßgeblichen Schulweg- und Wartezeiten erreichbar ist,
2. die Mindestentfernung nach § 2 Abs. 1 und 2 zu der besuchten Schule überschritten wird und
3. an der besuchten Schule die Schulpflicht erfüllt werden kann.

(2) Ist ein gesetzlicher Anspruch auf Schülerbeförderung nicht gegeben, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Schülerbeförderung grundsätzlich dadurch sichergestellt, dass der Landkreis Osnabrück den berechtigten Schülerinnen und Schülern eine Schülerbeförderungskarte für das VOS-Verkehrsnetz zum Schulbeginn zur Verfügung stellt. Eine Schülerbeförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs mit den in § 7 Abs. 2 bis 4 sowie § 8 dieser Satzung genannten Verkehrsmitteln findet nur dann statt, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind und
1. die Schülerin oder der Schüler mit einem fachärztlichen Attest nachweist, dass sie bzw. er wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht durch eine Beförderung im VOS-Verkehrsnetz zurücklegen kann oder
2. der Schulweg fußläufig zurückzulegende Wege enthält, die nach objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet sind.

Zur Prüfung der Voraussetzungen von Ziffer 1. kann im Einzelfall ein amtsärztliches Attest angefordert werden. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vor, finden § 7 Abs. 2 bis 4 sowie § 8 dieser Satzung im Rahmen des erweiterten Anspruchs auf Schülerbeförderung keine Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend
1. für den Weg zum Praktikumsbetrieb derjenigen im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche dem im § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten Personenkreis angehören und ein Betriebspraktikum gemäß dem hierfür geltenden Runderlass absolvieren,
2. für den Schulweg derjenigen Gastschülerinnen und Gastschüler bzw. Austauschschülerinnen und Austauschschüler, welche innerhalb des Kreisgebietes beherbergt werden,
3. für den Weg zur Jugendwerkstatt derjenigen schulpflichtigen Jugendlichen mit Wohnsitz im Kreisgebiet, die ihre Schulpflicht gem. § 69 Abs. 3 u. 4 NSchG im Rahmen einer Maßnahme an einer Jugendwerkstatt im Kreisgebiet erfüllen.

Für Schülerinnen und Schüler gem. § 69 Abs. 3 NSchG findet die Mindestentfernungen des § 2 Absatz 1 a) Nr. 6 Anwendung.
Für Schülerinnen und Schüler gem. § 69 Abs. 4 NSchG findet die Mindestentfernungsregelung des § 2 Absatz 1 b) Anwendung.

(4) Sofern eine Schule nicht unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen im Verkehrsnetz der VOS erreichbar ist, der Schulträger im jeweiligen Schuljahr jedoch für mindestens 100 Schülerinnen und Schüler dieser Schule, die im Kreisgebiet wohnen und dem in § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG genannten Personenkreis angehören, die Beförderung zu dieser Schule durch ein Beförderungsunternehmen organsiert und der Standort der Schule maximal 5 km (Luftlinie) von der Landkreisgrenze entfernt liegt, erstattet der Landkreis Osnabrück den genannten Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten die für diese Beförderung anfallenden notwendigen Kosten. Dies gilt unabhängig davon, ob die besuchte Schule die nächste Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG ist oder nach § 114 Abs. 3 Satz 2 NSchG als solche gilt, sofern
1. die Mindestentfernung nach § 2 Abs. 1 und 2 zu der besuchten Schule überschritten wird und
2. an der besuchten Schule die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Erstattungsfähig sind die Kosten, die den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten für die in Satz 1 genannte Beförderung entstehen, maximal jedoch in Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Osnabrück für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Hierbei sind die Tarife der VOS zugrunde zu legen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 stellt der Landkreis Osnabrück eine Beförderung zu dieser Schule nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 bis 4 sowie § 8 dieser Satzung nur dann sicher, wenn
1. die Schülerin oder der Schüler mit einem fachärztlichen Attest nachweist, dass sie bzw. er wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht durch die von dem Schulträger organisierte Beförderung zurücklegen kann oder
2. der Schulweg trotz der von dem Schulträger organsierten Beförderung fußläufig zurückzulegende Wege enthält, die nach objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet sind.

(6) In den von dieser Vorschrift erfassten Fällen findet § 6 Abs. 4 dieser Satzung keine Anwendung.

(7) Soweit in dieser Vorschrift auf § 114 NSchG Bezug genommen wird, gilt dies auch dann, wenn eine Schule in freier Trägerschaft besucht wird und die Vorschrift daher gemäß § 141 Abs. 3 NSchG entsprechend anzuwenden ist. Die entsprechende Anwendung des § 114 NSchG für Schulen in freier Trägerschaft gilt im Rahmen dieser Satzungsregelung auch dann, wenn die besuchte Schule im Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt, die Schule einer der dort gesetzlich vorgesehenen Schulformen zuzuordnen ist und an dieser Schule die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Artikel 3

Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Osnabrück, den 10.07.2019

Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

62

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ess-02188-19
Baugrundstück:	Bad Essen, ~
Gemarkung:	Brockhausen
Flur:	25
Flurstück(e):	32

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Neubau eines Güllehochbehälter mit Kunststoffdach

Geplant ist der Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach in Bad Essen, Gemarkung Brockhausen, Flur 25, Flurstück 32.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für (sämtliche) folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Die westlich vom Bauvorhaben liegenden Baudenkmale im Ortsteil Brockhausen sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Stadtn Samtgemeinden und der Zweckverbände

160

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige vom 07.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 b erhält folgende Fassung:

§ 4 b
Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin

Der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
Glandorf, 25.06.2019

Gemeinde Glandorf
(Siegel) Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

161

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald am 01.07.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dissen am Teutoburger Wald beschlossen:

§ 1
Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (nachfolgend Stadt genannt). Sie ist als Schwerpunktfeuerwehr eingerichtet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - (FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125)).

§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Sie oder er hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, es können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ernannt werden. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die erste stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister bzw. durch die zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3
Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

(4) Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 4
Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe sowie der Mitwirkung in der Kreisfeuerwehr Osnabrück,
b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,

j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 13).

(3) Das Stadtkommando besteht aus

a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
b) der ersten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister und – soweit ernannt - der zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe c werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können nach Anhörung der Mitglieder der Einsatzabteilung als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren in das Stadtkommando aufgenommen werden.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(6) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe c) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 4, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(7) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(8) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(9) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(10) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadt zuzuleiten.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder das Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung allen Mitgliedern der Einsatz- und der Altersabteilung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6
Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Ab-

stimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den an die Stadt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7
Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG erfüllt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Angehöriger der Einsatzabteilung kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

(3) Aufnahmegesuche sind an die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Stadtkommando (§ 4 Abs. 2). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister hat die Stadt vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Stadtkommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 8
Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Stadtkommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Ohne Angabe von Gründen können sie ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres in die Altersabteilung übertreten.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 9
Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos nach Anhörung der Stadt durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 10
Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

§ 11
Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Stadtkommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(3) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(5) Hinsichtlich des Datenschutzes und der Verschwiegenheit der Mitglieder gelten die Regelungen des § 12 Abs. 6, 35 a, 35 b und 35 c NBrandSchG und § 37 Beamtenstatusgesetz entsprechend.

§ 12
Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

§ 13
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austrittserklärung
b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung, sofern deren regelmäßige Verfügbarkeit dadurch nicht mehr gewährleistet ist
e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
f) Tod
g) Ausschluss
h) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist gegenüber der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister schriftlich zu erklären.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Stadtkommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.

(6) Angehörige der Einsatzabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Freiwilligen Feuerwehr abzugeben. Die Freiwillige Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 30.05.2015 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 03.07.2019.

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
(Siegel) Hartmut Nümann

162

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hahnenmoor“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ liegt in der naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung. Es befindet sich in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück. Das NSG ist ein abgetorftes Hochmoor, das in den 1980er Jahren wiedervernässt wurde und sich zu einem wertvollen Lebensraum für hochmoortypische Pflanzen und Tiere entwickelt hat.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den zwei maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Abteilung Naturschutz und Wald, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück sowie bei der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake und der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Hahnenmoor“ ist Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 52 „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“ (offizielle EU-Nr. DE 3311-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist in diesem Teil identisch mit dem FFH-Gebiet.

(5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 620,2 ha groß.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines weitestgehend baumfreien wiedervernässten Hochmoores mit noch vorhandenem Schwarztorfkörper und Resten von Weißtorf sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung:
1. des naturnahen Hochmoores mit waldfreier Hochmoor vegetation
2. der naturnahen Birken-Moorwälder, Erlen- und Birkenbruchwälder
3. von mesophilen und feuchten Grünlandstandorten.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

(3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 91D0 Moorwälder
   Erhaltung/Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Moor-Birke (Betula pubescens), Schmalblättriges Wollgras (Eriophorum angustifolium), Wiesen-Segge (Carex nigra).

   b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
   Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Bitteres Schaumkraut (Cardamine amara), Gegenblättriges Milzkraut (Chrysosplenium oppositifolium).
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
   Erhaltung/Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Moorfrosch (Rana arvalis), Mond-Azurjungfer (Coenagrion lunulatum), Kleine Moosjungfer (Leucorrhinia dubia), Schnabel-Segge (Carex rostrata), Schmalblättriges-Wollgras (Eriophorum angustifolium) und Rasenbinse (Juncus bulbosus).

   b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
   Erhaltung/Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schlingnatter (Coronella austriaca), Torf-Mosaikjungfer (Aeshna juncea), Besenheide (Calluna vulgaris), Krähenbeere (Empetrum nigrum) Mittlerer Sonnentau (Drosera intermedia), Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia) und Gewöhnliche Moosbeere (Vaccinium oxycoccos).

   c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
   Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden,

auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Graue Segge (Carex canescens), Schmalblättriges Wollgras (Eriophorum angustifolium) und Sumpf-Straußgras (Agrostis canina).

(4) Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Rast- und Brutvogelarten, wie z.B. Zwergschwäne und Kraniche sowie der Amphibien- und Reptilienarten, wie z.B. Moorfrosch und Schlingnatter.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
2. Straßen und Wege neu anzulegen. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Kreisstraßen im Gebiet ist in der vorhandenen Breite freigestellt. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten.
3. das Reiten außerhalb der Kreisstraßen.
4. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
6. zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes zur Pflege des Naturschutzgebiets.
11. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
12. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
13. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen. Der Einsatz von Drohnen für Monitoringmaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.03. bis 15.07. und außerhalb der Rastzeit vom 15.11. bis 28./29.02. ist erlaubt. Der Einsatz von Drohnen zu wissenschaftlichen, forst- oder landwirtschaftlichen Zwecken innerhalb einer 500 m breiten Zone um das NSG herum ist erlaubt.
14. Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in offenen Moor- und Grünlandbereichen durchzuführen.
15. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen oder zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit kommen kann (z.B. durch Neuanlage von Gräben, Grüppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme und die Zufuhr von nährstoffbelasteten Wasser sind grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
16. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
17. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden. Die Nutzung von mobilen Schafszäunen ist erlaubt.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von Verboten des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.

2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und/oder die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Flächen gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:

Es ist verboten:
1. bisher nicht oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen in landwirtschaftliche Nutzung zu bringen oder aufzuforsten.
2. landwirtschaftlich genutzte Flächen in forstwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.
3. Grünland in Acker umzubrechen.
4. auf Grünlandflächen die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
5. Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
6. das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und –rinnen und durch Einebnung und Planierung.
7. Erdsilos, Dunglagerplätze sowie Feldmieten anzulegen oder landwirtschaftliche Produkte und Abfälle auf den Flächen abzuladen oder Mähgut liegen zu lassen.
8. auf Grünlandflächen westlich des Wettruper Moordammes:
   a) organischen Dünger auszubringen.
   b) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
   c) vom 15.03.-15.06. zu walzen, zu schleppen und zu mähen.
   d) vor dem 15.06. eines Jahres mehr als zwei Weidetiere pro ha gleichzeitig weiden zu lassen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mit Schafen und/oder Ziegen extensiv beweidet werden.
   Die Grünlandflächen westlich des Wettruper Moordammes sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.

(4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft in Wäldern, die sich in privaten Eigentum befinden, im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter den folgenden Vorgaben:
1. Auf Moorstandorten darf eine Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden und nur, wenn diese dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient.
2. Es ist verboten, Waldflächen, die in der Basiserfassung gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 1a und b dieser VO als wertbestimmende Lebensraumtypen (LRT) 91D0 „Moorwälder“ und 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
   a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
   b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
   c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
   d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
   e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.
   f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
   g) Eine Bodenbearbeitung hat zu unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
   h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiz-i den ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
   i) Eine Bodenschutzkalkung hat zu unterbleiben.
   j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
   k) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
   l) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
   m) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
   n) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
   o) Bei künstlicher Verjüngung dürfen nur lebensraum typische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In der maßgeblichen Karte zur Verordnung (1:10.000) sind alle Bereiche, die den LRT 91D0 und 91E0 zugeordnet werden, dargestellt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

und des Jagdschutzes unter den folgenden Vorgaben:

1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kirrungen. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern oder Baumgruppen erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Ohne die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden ist verboten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhal tung an und in Gewässern II und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen oder eine Ausnahme erteilen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Regelungen des Artenschutzrechts und die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG i.V.m. 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
   a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
   b) Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Lebens- und Fortpflanzungsstätten insbesondere für die vorkommenden Brut- und Rastvogel- sowie Amphibien- und Reptilienarten.
   c) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere
   a) die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen z.B. Wiedervernässungsmaßnahmen.
   b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Entnahme und Beseitigung von Gehölzen in den offenen Moorbereichen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
   a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
   b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
   c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die

Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung oder Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland und im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in den Landkreisen Emsland und Osnabrück vom 09.05.1984 außer Vollzug gesetzt.

Meppen, den 24.09.2018.

LANDKREIS EMSLAND
Reinhard Winter
(Landrat)

3 Anlagen: Anlage, Karte 1, 2

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

163

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg" im Bereich der Gemeinden Hasbergen und Hagen a. T.W., Landkreis Osnabrück vom 01.07.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14 ,15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg " erklärt.

(2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Gemeinden Hasbergen und Hagen a. T.W, Landkreis Osnabrück.

(3) Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) und aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Karten 1 und 2). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des in den Verordnungskarten (Anlage 2, Karten 1 und 2) dargestellten Punktbandes. Die Karten sind Be-standteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgeblichen Karten können während der Dienststunden bei den jeweiligen Städte- und Gemeindeverwaltungen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

(4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg“ (offizielle EU-Nr. DE-3713-331; niedersächsische Nr. 354) gemäß der Richt-linie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologi-schen Netzes „Natura 2000“.

(5) Das LSG hat eine Größe von 253,65 ha.

(6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2
Gebietscharakter

Das LSG „FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes. Das Schutzgebiet ist Bestandteil der zum Osnabrücker Osning gehörenden sogenannten Hüggelberge und dem Hauptzug des Teutoburger Waldes nördlich vorgelagert. Das LSG besteht aus dem östlichen größten Teilbereich, der den „Hüggel“ und „Heidhornberg“ umfasst, sowie zwei westlich liegende Teilflächen im Bereich des „Roten Berg“. Mit Ausnahme der westlichsten Teilfläche sind alle fast ausschließlich bewaldet.

Die Bereiche des LSG sind insgesamt durch große Höhenunterschiede und eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet. Diese ist zum großen Teil Ergebnis früherer Bergbau- und Steinbruchtätigkeit mit den damit verbundenen Abgrabungen und Haldenschüttungen. Einige ehemalige Tagebaue und Steinbrüche, die teilweise bis in die 60er-Jahre in Betrieb waren, prägen mit ihren weitgehend ungenutzten naturbelassenen Sukzessionswäldern das Landschafts- und Vegetationsbild.
Das LSG ist eingebettet in eine besiedelte Kulturlandschaft. So grenzen im Süden, Nordwesten und Norden im Bereich des Heidhornbergs und Roten Bergs z. T. Siedlungsflächen der Gemeinde Hasbergen direkt an das LSG. Zu den großen Waldflächen bei Georgsmarienhütte im Südosten und auf dem Hauptzug des Teutoburger Waldes im Süden bestehen keine direkten Verbindungen. Das Wilkenbachtal bildet im Südosten des LSG die Grenze, ansonsten grenzen einige kleinere Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen an. Vereinzelt sind noch Wallhecken mit alten, landschaftsbildprägenden Bäumen vorhanden, so z. B. am Nordrand des Roten Bergs und wegbegleitend am Südrand des Hüggels.

Im LSG dominieren Kalk- und Sandsteine mariner Herkunft aus dem Erdaltertum (Jura, Perm (Zechstein) und oberes Karbon). Wegen der Bergbau- und Steinbruchtätigkeit (Silber-, Bunt- und Eisenerzabbau, Kalkzuschlaggestein für die Verhüttung) mit den damit verbundenen Materialumlagerungen sind im LSG großflächig keine ungestörten Böden mehr vorhanden. Es ist ein z. T. kleinflächig miteinander verzahntes

Mosaik aus überwiegend flachgründigen kalkhaltigen und sauren Böden vorhanden, welches sich auch in der Artenzusammensetzung der Pflanzen widerspiegelt. In Abhängigkeit von diesen Faktoren kommen im LSG mesophile Buchen- und Kalkbuchenwälder sowie bodensaure Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen vor. Teilweise sind bei höheren Eichenanteilen Übergänge zum Buchen-Eichen-Wald und Eichen-Hainbuchenwald vorhanden.

Der größte Teil des LSG war noch Anfang des 19. Jahrhunderts entwaldet und wies ausgedehnte Heideflächen auf, höchstens kleinflächig handelt es sich um historisch alte Wuchsstandorte+ von Wald. Stellenweise gibt es noch Hinweise auf die historische Nutzungsform der Waldweide. Neben Anteilen von Hochwaldnutzung+ mit den hierfür typischen Hallenwäldern+ sind zudem Relikte historischer Nieder- und Mittelwaldnutzung+ der Buchen zu finden.

Charakteristisch und für den Naturraum eine Besonderheit in der Größe und Ausprägung sind die Sekundärwälder, die sich in den ehemaligen Abbaugebieten z. T. seit über 60 Jahren ungestört ohne Nutzung entwickelt haben. An zwei Stellen in ehemaligen Tagebauen hat sich aufgrund des feuchtkühlen Kleinklimas eine schluchtwaldähnliche Vegetation mit großen Beständen des dafür typischen Hirschzungen-Farns eingestellt.

Neben den naturnahen Laubwäldern nehmen im LSG auch Laubwälder mit anteilig nicht gebietsheimischen+ Laubholzarten und Nadelholzbestände aus Fichten-, Douglasien, Lärchen und Kiefern größere Flächen ein.
In einem Kerbtal des LSG im Bereich des Hüggels entspringt ein namenloser naturnaher Waldbach, der in einen Erlen-Eschenauwald eingebettet ist und in den randlich außerhalb des LSG fließenden Wilkenbach mündet.

Im LSG existieren nur wenige Stillgewässer, darunter befinden sich keine dauerhaft wasserführenden. Eine besondere Bedeutung kommt deshalb dem Silbersee zu, der in manchen Jahren längerfristig Wasser führt und dann das zentrale Fortpflanzungsgewässer für die vorkommenden Amphibienarten, darunter auch den streng geschützten Kammmolch, darstellt.
Die einzigen Grünländer des Schutzgebietes befinden sich großflächig auf durch Erzabbautätigkeiten beeinflussten Standorten an den Hängen des Roten Berges. Im Bereich einer ehemaligen Abraumhalde liegt am Nordhang des Roten Berges der Lebensraumtyp (LRT) einer mageren Flachland-Mähwiese. Dieser im Naturraum selten gewordene mesophile Grünlandtyp zeichnet sich hier durch eingestreute Vorkommen von deutlich ausgeprägten Schwermetallrasen vegetationskundlich aus. Die Schwermetallrasen sind Wuchsorte mehrerer in Niedersachsen stark gefährdeter oder sogar vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten.

Auf der Süd-, West- und Ostseite des Roten Berges liegen Grünländer, die je nach Standort und früherer Bewirtschaftung sowohl Relikte der Schwermetallflora als auch Elemente magerer Flachland-Mähwiesen aufweisen. Sie sind durch einen teilweise hohen Blütenreichtum gekennzeichnet und vegetationskundlich ebenfalls von hohem Wert.

Durch eine überwiegend extensive Nutzung und mikroklimatische Begünstigung dieser Flächen haben diese eine hohe Bedeutung als Lebensraum für viele Insektenartengruppen, z. B. Heuschrecken und Tagfalter.
Die großflächigen zusammenhängenden Wälder in ihren unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen, die Steinbrüche und ehemaligen Tagebaue mit ihren über Jahrzehnte ungestörten Sukzessionswäldern sowie die blütenreichen Grünlandflächen mit ihren randlichen Gehölzstrukturen am Roten Berg verleihen dem LSG auch eine besondere Bedeutung als faunistischem Lebensraum. Als Bruthabitate für den Uhu spielen z. B. die Felswände, insbesondere im Bereich des Silbersees, eine große Rolle.

Unter den Säugetieren sind besonders die Fledermäuse hervorzuheben, für die das LSG eine hohe Bedeutung insbesondere als Überwinterungsgebiet hat.

Im LSG liegen zahlreiche, in ihrer Gesamtheit für verschiedene Fledermausarten überregional bedeutsame Winterquartiere+. Es handelt sich dabei um eine zweistellige Anzahl während der Bergbautätigkeit entstandener, aktuell für Fledermäuse noch zugänglicher Stollen und Höhlungen, die sich im Bereich des Silbersees und des östlich liegenden, kleinen ehemaligen Ta-gebaus konzentrieren. Weitere Stollen liegen im Bereich des Plessens, auf der Nordseite des Hüggels in ehemaligen Tagebauen und am Roten Berg. Neben den drei FFH-Anhang II-Arten Großes Mausohr, Bechstein- und Teichfledermaus überwintern weitere fünf Fledermausarten regelmäßig in höherer Anzahl in den Untertage-Quartieren.

Im Bereich des Silbersees existiert ein größeres Kammmolch-Vorkommen, welches aber nur unregelmäßig in Abhängigkeit von der nur temporären Wasserführung reproduzieren kann. Der Hirschkäfer hat seine potentiellen Lebensräume vor allem im Bereich wärmebegünstigter Standorte von Altbäumen, so vor allem an südexponierten Waldrändern und z. B. in den Wallhecken am Südrand des Hüggels und am Nordrand des Roten Berges mit ihrem alten Buchen- und Eichenbestand.

Daneben bieten die Wälder des LSG Lebensraum auch für zahllose andere waldbewohnende Tierarten, wie z. B. für weitere alt- und totholzbewohnende Käfer sowie Säugetiere. Aufgrund der Habitatstrukturen und der räumlichen Nähe des Hüggels zu anderen bedeutenden Waldgebieten werden die Wälder des LSG zudem als potenzieller Wiederbesiedlungsraum der Wildkatze angesehen. Ebenso enthalten offene Steinbruchbereiche, Waldlichtungen und –ränder Teillebensräume für Reptilien. Die mageren blütenreichen Grünlandflächen und Säume am Roten Berg bieten zahlreichen Heuschrecken- und Falterarten Lebensraum.

Aufgrund seiner Nähe zu den Orten Hasbergen, Hagen a. TW sowie zur Stadt Osnabrück ist das LSG traditionell ein attraktives Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung.

§ 3
Allgemeiner und besonderer Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG
   1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
   2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
   3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der verschiedenen Buchen- und Eichenwaldtypen sowie eines Erlen-Eschen-Auwaldes. Schutzzweck ist darüber

hinaus auch die Erhaltung der großflächigen, ohne Nutzungseinfluss entstandenen Sukzessionswälder, die den Eindruck von Wildnis vermitteln und von besonderer Eigenart und Schönheit sind. Weitere besondere Schutzzwecke sind die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des mesophilen Grünlands mit den eingestreuten Schwermetallrasen sowie die Sicherung der alten Bergwerksstollen als bedeutende Winter- und Schwärmquartiere für acht Fledermausarten und der Vorkommen von Kammmolch und Hirschkäfer. Die Schutzgebietsausweisung dient somit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen facettenreichen Waldgebietes, seltener Grünlandvegetation und den Bergwerksstollen als Lebensraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere

1. der großflächigen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiete mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung und in reifen Altersphasen ab 100 Jahren über das Gebiet verteilt,
2. der naturnahen Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen von artenreichen mesophilen Kalkbuchenwäldern bis hin zu artenarmen bodensauren Buchenwäldern,
3. der Sukzessionswälder, die weiterhin möglichst der freien Sukzession überlassen bleiben,
4. der mesophilen Grünlandbereiche mit den eingestreuten Schwermetallrasen am Roten Berg,
5. der kleinflächig im Bereich eines ehemaligen Steinbruchs liegenden Silikatheide,
6. der Steinbruchwände als Brutplatz für den Uhu,
7. eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer u. a. als Voraussetzung für die Existenz der wasserabhängigen, gebietscharakteristischen Biotop- und Lebensraumtypen sowie von Pflanzen und Tierarten, wie z. B. dem Kammmolch und aller anderen Amphibienarten, wie z. B. Feuersalamander, Bergmolch oder Erdkröte.
8. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Quellbereichen,
9. eines unverbauten, naturnah ausgeprägten Baches mit guter Wasserqualität und des ihn begleitenden standortheimischen quelligen Erlen-Eschen-Auwaldes,
10. der Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung,
11. der alten Stollen in deren Vielfalt bezüglich Größe, Mikroklima und Hangplatzangebot und in ihrer Funktion als Winter-⁺ und Schwärmquartiere⁺ für alle überwinternden Fledermausarten (Wasser-, Teich-, Fransen-, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr),
12. des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes und
13. der Ruhe und Ungestörtheit des Schutzgebietes.

(3) Besonderer Schutzzweck des LSG im FFH-Gebiet im Sin ne der Erhaltungsziele gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

   a) **91E0* Auenwald mit Schwarzerle (Alnus glutinosa) und Gemeiner Esche (Fraxinus excelsior) (Alno-Padion)**
   als naturnaher, strukturreicher Erlen-Eschenwald in allen Altersstufen und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (Schwarzerle und Esche als Hauptbaumarten mit einem Bestandesanteil von mindestens 50% sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohem Alt- und Totholzanteil⁺, Höhlenbäumen⁺ und anderen Habitatbäumen⁺ einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Kraut- und Strauchschicht sind lebensraumtypisch⁺ ausgeprägt. Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen, ggf. periodischen Überflutungen und auentypische Boden- sowie Geländestrukturen, wie Senken, Rinnen oder Tümpel, entsprechen natürlichen oder naturnahen Verhältnissen.

2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

   a) **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**
   als möglichst großflächigen und unzerschnittenen Waldbestand mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern sowie einem hohen Anteil von Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten. Hierbei ist auf die Erhaltung bzw. die Entwicklung einer lebensraumtypischen Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil) und Esche, Vogelkirsche, Stiel-Eiche und Hainbuche als Nebenbaumarten sowie die Ausprägung einer lebensraumtypischen Krautschichtvegetation zu achten.

   b) **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe“ (Quercion robori-petraeae oder Illici-Fagenion)**
   als naturnahe, möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikarti-gem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten (z. B. Fledermäuse). Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile sind anzustreben, wobei auf die Erhaltung bzw. die Entwicklung einer lebensraumtypischen Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil), örtlich höherem Anteil der Stiel-Eiche sowie Hainbuche, Hänge-Birke und Eberesche als Nebenbaumarten sowie die Ausprägung einer lebensraumtypischen Krautschichtvegetation und vielgestaltiger Waldränder einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu achten ist.

Beim LRT 9120 kommt als Schutzzweck zusätzlich die Erhaltung der Stechpalmen-bestände hinzu.

d) **6130 Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)**
in artenreichen Ausprägungen mit dem in Deutschland endemischen+ und in Nieder-sachsen vom Aussterben bedrohten Galmei-Hellerkraut (Thlaspi calaminare), der gefährdeten Galmei-Frühlingsmiere (Minuartia verna ssp. hercynica) und einer schwermetalltoleranten Form des Taubenkropf-Leimkrauts (Silene vulgaris var. humilis) sowie den in der Begleitvegetation wachsenden, vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Arten Heide-Segge (Carex ericetorum) und Englischer Ginster (Genista anglica).
Ziel ist die Erhaltung und Förderung dieser spezifischen Galmeiflora und deren oft arten- und blütenreicher Begleitvegetation sowie die Überführung von Teilflächen mit ungünstigem Erhaltungszustand in einen günstigen Erhaltungszustand.

e) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba offi-cinalis)**
in ihrer Ausprägung mit Glatthafer (Arrhenatherum elatius) und Rohr-Schwingel (Festuca arundinacea) bei gleichzeitigen Vorkommen mesophiler Arten der Mähwiesen, wobei dieser LRT im Gebiet nur am Roten Berg entwickelt ist. Weitere Flächen am Roten Berg (ehemaliges Weidegrünland mit einer hohen Zahl mesophiler Weidegrünlandarten und noch unregelmäßig vorkommenden Arten der Mähwiesen) haben Entwicklungspotential für den LRT 6510.
Ziel ist Erhalt, Förderung und Entwicklung einer arten- und blütenreichen Mähwiesenvegetation magerer Standorte einschließlich ihrer charakteristischen, schon gegenwärtig sehr insektenreichen Fauna.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)

a) **Teichfledermaus (Myotis dasycneme)**
als langfristig stabiler Winterbestand+ von überregionaler Bedeutung, der die Stollen als Winter+- und Schwärmquartier+ nutzt,

b) **Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)**
als langfristig stabiler Winterbestand, der die Stollen als Winter-+ und Schwärmquartier+ aufsucht; durch Sicherung und Entwicklung dieser Stollen und Höhlen durch geeignete Schutzvorkehrungen, Regelungen zu Nutzungen sowie durch Vermeidung von Störungen,

c) **Großes Mausohr (Myotis myotis)**
als langfristig stabiler Winterbestand+ von regionaler Bedeutung, der die Stollen als Winter+- und Schwärmquartier+ nutzt; durch Sicherung und Entwicklung dieser Stollen und Höhlen durch geeignete Schutzvorkehrungen, Regelungen zu Nutzungen sowie durch Vermeidung von Störungen,

d) **Hirschkäfer (Lucanus cervus)**
als vitale, langfristig sich selbst tragende Population, die im Schutzgebiet v. a. Buchen- und Eichenbestände unterschiedlicher Alters- und Zerfallsphasen im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzt; die Habitate weisen Altbäume mit morschen Starkästen, anbrüchige Bäume sowie verbreitet stehendes und liegendes Totholz von größer 20 cm Durchmesser mit Erdkontakt wie Wurzelstöcken, (Hoch)-Stubben oder Reisighaufen als Brut- und Lebensstätten auf und kommen zahlreich vor. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

e) **Kammmolch (Triturus cristatus)**
als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet und hier insbesondere den Bereich des Silbersees als Ganzjahreslebensraum nutzt durch Entwicklung weiterer geeigneter Laichhabitate (unbeschattete und fischfreie Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung).

§ 4
Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Wege zwischen dem 1. März und dem 31. August zu betre-ten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen+ und Trampelpfade+ nicht als Wege gelten, sofern keine offizielle Ausweisung als Wanderweg oder Lehrpfad gegeben ist,
2. das LSG außerhalb der Wege ganzjährig mit Fahrrädern zu befahren, wobei Rückegassen+ und Trampelpfade+ nicht als Wege gelten, sofern keine offizielle Ausweisung als Radweg gegeben ist,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes ausgenommen sind,
4. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
5. Hunde abseits der Wege unangeleint laufen zu lassen,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. die Stollen zu beschädigen, zu verändern oder zu betreten, deren Eingangsbereiche zu beschädigen oder zu verändern, Veränderungen vorzunehmen, die die Funktion als Schwärmbereich beeinträchtigen können,
8. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

9. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
10. Waldrandgebüsche⁺ einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
11. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grenzen hinaus zu erweitern,
12. Erstaufforstungen anzulegen,
13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
14. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
15. Dauergrünland umzubrechen,
16. Flächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
17. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus den Still- und Fließgewässern zu entnehmen,
18. Quellbereiche zu fassen,
19. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie in ihrer Eignung als Fortpflanzungsgewässer für den Kammmolch und alle weiteren vorkommenden Amphibienarten zu verschlechtern,
20. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Garten- und landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
21. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern,
22. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
23. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
24. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
25. jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen,
26. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
27. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein gilt:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist zulässig
   a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
   b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
   c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
   d) auf ausgewiesenen Wander- und Radrouten,
   e) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 9.
2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten.
5. Das Aufstellen oder Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
6. Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist zulässig
7. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit oder zur Gefahrenabwehr an Straßen und Wegen sind nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde im notwendigen Umfang zulässig; in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
8. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck ihrer Verjüngung und ohne den Einsatz von Schlegelmähern ist zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
9. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, ausgenommen Windkraftanlagen, wie z.B. Gebäude, Leitungen, Einfriedungen, sei es ober- oder unterirdisch, ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Grünlandflächen am Roten Berg nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen ist nicht zulässig.
2. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Düngung und Kalkung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

3. Die Pflege der Schwermetallrasen erfolgt nach einem Pflegemaßnahmen-Konzept, welches mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist.
4. Auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellten Dauergrünlandfläche mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese" gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 2 hinaus:
   a) die maschinelle Bodenbearbeitung, wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln, unterbleibt vom 01.03. bis zum 31.05. eines jeden Jahres,
   b) die Grünlandnutzung erfolgt ausschließlich als Mähwiese mit maximal zweimali ger Mahd pro Jahr und ohne Liegenlassen des Mähgutes,
   c) die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Scheiben- und Trommelmähwerke,
   d) die Durchführung des ersten Schnitts erfolgt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres und die Durchführung des zweiten Schnitts erfolgt nicht vor dem 10.08. eines jeden Jahres,
   e) die Mahd eines mindestens 2,5 m breiten Randstreifens an der Längsseite eines jeden Flurstücks unterbleibt vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres,
   f) ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt; zulässig zur Grünlandverbesserung und -pflege sind ausschließlich Nachsaaten mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern oder eine Mulchsaat mit Material von derselben Fläche nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   g) eine organische Düngung mit Wirtschaftsdünger wie u. a. Gülle, Jauche und Festmist sowie Biogasgärresten unterbleibt,
   h) eine Düngung ist jährlich jeweils nach dem ersten Schnitt ausschließlich mit Mineraldünger zulässig; eine maximale Rein-N-Gabe von 30 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.

5. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden baulichen Anlagen und Einfriedungen und deren gleichartiger Ersatz sind zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe“ sowie 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)“, die nach dem Ergebnis der Basiserfas-sung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, gilt:
   a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
   b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf be fahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
   c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren:
      ca) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
      cb) für die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
      cc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   d) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken in Altholzbeständen ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. ei-nes jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
   e) eine Düngung unterbleibt,
   f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzeweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
   g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
   h) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutz-behörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
   i) bei Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
   j) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweili gen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen
   k) bei Fehlen von Altholzbäumen müssen mind. 5 % der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen ausgewählt werden; die Auswahl der Habitatbaumanwärter erfolgt entweder ab der dritten Durchforstung oder wenn 20 % des Bestandes einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Buche, Eiche) oder 20 cm (Erle) erreicht haben.,

l) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag⁺ und Rücken⁺ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
m) bei Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
n) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten angepflanzt oder gesät,
o) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten zu verwenden,
p) eine Entwässerungsmaßnahme in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa (Schwarzerle) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)“ ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen einschließlich der Waldflächen nach Nr. 1 gilt:
   a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
   b) der Abtransport⁺ des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
   c) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material⁺ pro Quadratmeter ist zulässig,
   d) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
   e) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
   f) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
   g) waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 m um die Eingangsbereiche der den Eigentümerinnen und den Eigentümern bekanntgegebenen Winterquartiere⁺ der Fledermäuse bedürfen der schriftlichen Anzeige mindestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
   h) bei Einschlag von Laubbäumen sind innerhalb eines Abstandes von 20 m Breite vom Waldrand⁺ mindestens 40 cm hohe Stubben zu belassen; das Roden, Ausgraben oder Fräsen von bestehenden Baumstubben größer 40 cm Höhe und Durchmesser sowie das Entfernen von Wurzeltellern von Laubbäumen ist an Waldrändern⁺ zu unterlassen,
   i) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.

3. Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 f bis h sowie Nr. 2 d bis e sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.

4. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nr. 1 j bis m dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

(5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden, aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:

1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in aufgelassenen Steinbrüchen.
2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme und ausschließlich im räumlichen Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen.
3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbunde nen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig, wenn sie im Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen aufgestellt werden.
4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbunde nen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zu-ständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
5. Bei der Fallenjagd (außer auf Jungfüchse) sind nur ab gedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
6. Der Einsatz von Fallen in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen, in Naturdenkmalen gem. § 28 BNatSchG, in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und in aufgelassenen Steinbrüchen erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagdausübungsberechtigten

und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.

7. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

(8) Weitergehende Vorschriften zum Schutz von Naturdenkmälern gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG, geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatschG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(9) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8
Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
4. das Markieren von Habitatbäumen[+] und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen[+],
5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGB Nat SchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11
Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelager ten Holzes am Weg oder Polterplatz aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehören nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, und die Gesamtheit der Stockausschläge.
Aufgelassener Steinbruch	Nutzungsfreie, der natürlichen Eigenentwicklung überlassene, ehemals meist bäuerlich genutzte Gesteinsabbauten (im LSG: Sandstein, Kalksandstein, Kalkstein), die besondere Biotoptypen, z.T. Stolleneingänge (Winterquartiere für Fledermäuse) und Bruthabitate des Uhus sowie Lebensraum für weitere Tierarten beherbergen.
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Lösse, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen < 30 % Neigung, Sonn- und Schatthänge ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, skeletthaltige Silikatböden.
Endemische Arten	Arten, die in ihrem Vorkommen auf bestimmte, oft kleine Gebiete begrenzt sind.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Gebietsheimisch	Als gebietsheimisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie aus einer einheimischen Population stammt, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen längeren Zeitraum in vielen Generationen vermehrt hat.
Geophytenflora	Mehrjährige, krautige Pflanzen, die in ihren unterirdischen Organen, wie Zwiebeln, Knollen oder Wurzeln, überwintern; im LSG besonders Lerchensporn und Bärlauch sowie Waldmeister und Bingelkraut.
Habitatbaum	Lebende Altholzbäume mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitat-

strukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.

Hallenwälder
Meist alte Buchenwälder die durch weit auseinanderstehenden Bäumen und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.

Historisch alter Wuchsstandort
Hochwald In der Gegenwart vorhandener Waldstandort, der seit ca. mehr als 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt worden ist.

Hochwald
ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Bäume aus dem Sämling als sogenannter Kernwuchs erwachsen. Die Verjüngung der Bestände erfolgt über Saat, natürlichen Samenanfall oder Pflanzung. Beim Holzeinschlag wird der gesamte Kernwuchs entnommen.

Holzeinschlag
Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzentnahme
Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.

Höhlenbaum
Baum mit Höhlen oder tieferen Rissen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baummarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen an-gewiesen.

Horstbaum
Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen
Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (Ardeidae).

Kahlschlag
Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.

Lebensraumtypisch
Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.

Lochhieb
Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0, 5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Mesophil
In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Im Zusammenhang mit Grünland Bezeichnung für im allgemeinen durch extensive Bewirtschaftung entstandenes artenreiches Dauergrünland

Milieuangepasstes Material
Natürliches Gesteinsmaterial entsprechend der örtlichen Ausgangsgesteine

Niederwald
Niederwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten, im LSG besonders die Rotbuche neben Eiche und Hainbuche, erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen.

Rücken
Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.

Standortgerecht
Eine Art wird hier als standortge recht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.

Straßen und Wege, Ausbau
Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen, eingebaut wird.

Straßen und Wege, Neubau
Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.

Schwärmquartier	Fledermäuse, die in Höhlen oder Stollen überwintern, treffen sich vor den Winterquartieren ab ca. Mitte August bis Oktober/November. Diese Bereiche, auch Schwärmquartiere genannt, erfüllen eine ökologisch bedeutsame Funktion, in dem hier ein Informationstransfer über adäquate Winterquartiere und die Suche nach einem unverwandten Paarungspartner stattfindet.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.
Waldrand	Im Sinn der Verordnung umfassen Waldränder nicht nur äußere Grenzlinien zur freien Landschaft, sondern auch innere Grenzlinien, z.B. entlang von Waldwegen, Lichtungen oder Saumbiotopen.
Waldrandgebüsche	Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen im Schutzgebiet oft aus jungen Gehölzen (z.B. Vogelkirsche, Feldahorn) sowie aus lichtliebenden Gebüschen (z. B. Rosen- und Weißdornarten, Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüschen schmale Staude- und Grassäume vorgelagert.
Waldweg	Befestigter, in der Regel wasser gebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.
Winterquartier für Fledermausarten	Ab ca. Oktober/November suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf. Typische Höhlenüberwinterer wachen während des Winterschlafs nur wenige Male auf und erwarten bei abgesenktem Stoffwechsel das Frühjahr, um im März/April die Winterquartiere wieder zu verlassen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 vom 15.09.2004) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 01.07.2019

Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
(Landrat)

Karte Seite 296

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung vom

01 - 07 - 2019

über das Landschaftsschutzgebiet

"Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg"

Landkreis Osnabrück

Legende

Fläche des Landschaftsschutzgebietes

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2019

LGLN

N

0 250 500 1.000 1.500 Meter

Maßstab 1:25.000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat
Dr. Michael Lübbersmann

22. Änderungssatzung
vom 27.06.2019
zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Bad Essen (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.1975

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 52 Niedersächsisches Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zum § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Bad Essen vom 18.12.1975 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Neu aufgenommen werden:

Ortschaft	Straße	Reinigungs-strecke	Länge	Reinigungs-klasse
Hüsede	Beiweg	beidseitig auf voller Länge	400 m	B

Gestrichen werden:

Ortschaft	Straße	Reinigungs-strecke	Länge klasse	Reinigungs-
Bad Essen	Auf dem Kampe	Stichstraße Haus-Nrn. 15-20	55 m	B
Bad Essen	Bornweg	Stichstraße Haus-Nrn. 3-7 und 9-13	167 m	B
Bad Essen	Immenweg	auf voller Länge	170 m	B
Bad Essen	Rosenweg	auf voller Länge	90 m	B
Bad Essen	Ulmenstraße	westl. Bornweg	220 m	B
Eielstädt	Kirchbreite	westl. Stichwege	400 m	B
Wehrendorf	In der Spitze	auf voller Länge	380 m	B

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Essen, den 27.06.2019

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

165

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in der Sitzung am 27.06.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bad Laer nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Wasserwirtschaft Bad Laer“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 383.600,00 Euro.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und die Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet. Ziel ist dabei die rationelle, sparsame und umweltschonende Wasserverwendung sowie der Schutz der Gewässer.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Ver- und Entsorgung übernehmen. Zur Förderung des Betriebsgegenstandes kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen.

§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Soweit keine gesonderte Bestellung erfolgt, obliegt die Betriebsleitung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Laer kraft Amtes.

(2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter führt die laufen den Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation;

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;

3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;

4. der Personaleinsatz.

§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Gemeinde Bad Laer bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss kann zusammen mit einem anderen Ausschuss des Rates der Gemeinde Bad Laer geführt werden.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), so weit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,00 Euro,
8. den Vorschlag an den Rat der Gemeinde Bad Laer, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 6
Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Ei genbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Bad Laer.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Bad Laer zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 7
Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Bad Laer verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Kassenaufsichtsbeamtin oder der Kassenaufsichtsbeamte der Gemeinde Bad Laer.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserwirtschaft vom 27.10.2011 außer Kraft.

Bad Laer, 27.06.2019

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
(Siegel) Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

166

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Badbergen über des Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2016 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 05.08.2019 bis 15.08.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Badbergen, Am Markt 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Badbergen, 04.07.2019

Gemeinde Badbergen
Der Bürgermeister
Werner Meier

167

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Artland über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Samtgemeinde Artland hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2016 wird gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes i.H.v. 2.859.846,59 € wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V. m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses i.H. v. 7.063,16 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage entnommen. Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.08. bis 09.08.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

Quakenbrück, 02.07.2019

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Poppe

168

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Quakenbrück über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2016 gem. § 58 Absatz 1 Nr. 10 i.v.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.08. bis 09.08.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

Quakenbrück, 02.07.2019

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Poppe

169

Satzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat am 14. Februar 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ der Gemeinde Bad Rothenfelde und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

   a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, sowie
   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist,

nicht vorgenommen werden.

2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Rothenfelde.

3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ rechtsverbindlich wird.

Diese Satzung liegt ab sofort in der Gemeinde Bad Rothenfelde, Dachgeschoss des Westeckturms, Zimmer 20, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung über die Veränderungssperre gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rothenfelde, den 27. Juni 2019

(Siegel) Rehkämper
Bürgermeister

170

Bekanntmachung
der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bohmte über die konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.

Gem. § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die konsolidierten Gesamtabschlüsse mit den Konsolidierungsberichten sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 15, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, 10. Juli 2019

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

171

Bekanntmachung
der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bohmte über die Jahresabschlüsse und die Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 und 2017 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 15, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, 10. Juli 2019

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

172

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ als Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ befindet sich etwa 2 km nördlich der Ortslage Bohmte an einem Wirtschaftsweg und hat eine Größe von ca. 2,69 ha. Das Plangebiet ist Teil der Gemarkung Bohmte, Flur 27 und umfasst die Flurstücke 58 (teilw.) und 59 (teilw.). Westlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B 51 „Bremer Str.“ und östlich verläuft die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen. Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte (ohne Maßstab) ersichtlich.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ wird ab sofort zusammen mit der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan,

dem Umweltbericht (Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, vom 23.05.2017), der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, vom 23.05.2017), der Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW, Wallenhorst, vom 03.08.2016) und dem Geruchsimmissionsschutzgutachten (Landwirtschaftskammer Niedersachen, Oldenburg, 10. April 2017) bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso ist die Bekanntmachung auf der Internetseite www.bohmte.de unter Bekanntmachungen abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bohmte, 10.07.2019

Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

173

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 88/17 der Flur 20 in der Gemarkung Bohmte. Die genaue Lage des Plangebietes ist im nebenstehenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ wird ab sofort zusammen mit der Begründung, dem umweltplanerischen Fachbeitrag und der Anpassung im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplans bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso ist die Bekanntmachung auf der Internetseite www. bohmte.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bohmte, 10.07.2019

Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

174

Bekanntmachung

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplans am 28. März 2019 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben des Landkreises Osnabrück vom 02. Juli 2019 unter Az.: 6.3-13-17-2019 erteilt und wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich etwa 2 km nördlich der Ortslage Bohmte an einem Wirtschaftsweg und hat eine Größe von ca. 2,69 ha. Westlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße 51 und östlich verläuft die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen. Die genaue Lage des Plangebiets ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Die genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zusammen mit der Planzeichnung, Planbegründung mit Umweltbericht (Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, vom 23.05.2017), spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, vom 23.05.2017), der Wasserwirtschaftlichen Vorplanung (IPW, Wallenhorst, vom 03.08.2016) und dem Immissionsschutzgutachten (Landwirtschaftskammer Niedersachen, Oldenburg, 10. April 2017) bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso ist die Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans auch auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte unter dem Menüpunkt „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bohmte, 10.07.2019

Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

175

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf €
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.587.239	–	–	15.587.239
ordentliche Aufwendungen	14.992.389	2.424	–	14.994.813
außerordentliche Erträge	52.327	–	–	52.327
außerordentliche Aufwendungen	27.000	–	–	27.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.772.249	–	–	14.772.249
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.557.235	2.424	–	13.559.659
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.335.139	–	238.000	6.097.139
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.696.800	370.000	–	7.066.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	361.661	608.000	–	969.661
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	267.610	4.848	–	272.458
Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**				
der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.469.049	608.000	238.000	21.839.049
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.521.645	377.272	–	20.898.917

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 361.661 Euro um 608.000 Euro erhöht und damit auf 969.661 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von §12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Quakenbrück, 25.06.2019

(Brüggemann) (Poppe)
Bürgermeister Stadtdirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 115 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 10.07.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3-111-7201-2019/001892 Re erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2019 – 09.08.2019 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 11.07.2019

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Poppe

176

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsschule sowie die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 - Gebührenhöhe und Erstattung - erhält folgende Fassung:

(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagsschulbetrieb, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Grundschüler	Gebühr
1 Tag pro Woche	3,50 EUR
2 Tage pro Woche	7,00 EUR
3 Tage pro Woche	10,50 EUR
4 Tage pro Woche	14,00 EUR

Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schüler der Oberschule	Gebühr
1 Tag pro Woche	3,70 EUR
2 Tage pro Woche	7,40 EUR
3 Tage pro Woche	11,10 EUR
4 Tage pro Woche	14,80 EUR

(2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Sorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen von einer Länge bis zu drei Tagen.

(3) Bei kurzfristigen Erkrankungen des Schülers/der Schülerin kann das Essen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 in den Schulmensas abgeholt werden.

(4) Bei einer Erkrankung oder einem Kuraufenthalt des Schülers oder der Schülerin, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes anteilig für die Dauer der im Attest angegebenen Krankheitstage erstattet werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Bad Laer, 27.06.2019

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
(Siegel) Tobias Avermann

177

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 100 „Wellendorf 4/111" der Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 100 „Wellendorf 4/111" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß 5 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß 5 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach 5 3 Abs. 1 und 5 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung nach 5 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. 5 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit 5 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 6, Flurstücke 17/4, 21/33 tlw., 17/3 und 21/22. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Wellendorf 4/111" einschließlich Begründung und sämtlichen Anlagen kann ab sofort bei der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 102, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „Wellendorf 4/111" gemäß 5 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß 5 215 Abs. 1 BauGB eine nach 5 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des 5 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach 5 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach 5 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des 5 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hilter a.T.W., 15.07.2019

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
Schewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

178

Haus- und Nutzungsordnung
für die Artland Arena in Quakenbrück

§ 1
Zweck

1. Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle der Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.
3. Schulen, Turn- und Sportvereine, sowie sonstige Veranstalter und Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden.

§ 2
Überlassungszwecke

1. Die Artland Arena wird den Nutzern für sportliche Zwecke überlassen. Zur Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen kann die Artland Arena zur Verfügung gestellt werden.
   Die Artland Arena darf nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
   Berufssportveranstaltungen sind auf Antrag und nach besonderer Absprache durchführbar.
   Den Nutzern der Halle ist die Darstellung oder Verbreitung von ausländerfeindlichem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten.
   Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in der Artland Arena ausgeschlossen.
   Die Artland Arena steht vorrangig – außer in den Ferien – montags bis freitags während des Schulbetriebes den samtgemeindeeigenen Schulen in Quakenbrück zur Verfügung. Ausnahmen können vom FB I Schul- und Sportabteilung der Samtgemeinde Artland - künftig Sportverwaltung genannt - erteilt werden. Der Vertrag zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Samtgemeinde Artland zwecks Errichtung und Unterhalt der Artland Sporthalle vom 17.12.1981 bleibt unberührt.
   Der Schulsport hat auch in den Nachmittagsstunden Vorrang, soweit es sich um Schulsport oder besondere, vorher von der Sportverwaltung genehmigte, Schulveranstaltungen handelt.
2. Veranstaltungen besonderer Art (§ 7) genießen, unter Beachtung der §§ 8 ff., Vorrang vor anderen Nutzungen.
3. Nachmittags und abends steht die Artland Arena – unter Beachtung des Absatzes 3 –Sportvereinen, sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Samtgemeinde Artland zur Verfügung.
4. Unter den Begriffen „Vereine, Verbände, Organisationen" sind festgefügte Gemeinschaften mit regelmäßigen Übungsstunden oder Zusammenkünften unter einer fachlichen Leitung zu verstehen. Theken- und Hobbymannschaften, Einzelpersonen oder Betriebssportgruppen erfüllen die Voraussetzungen nicht.
   In Ausnahmefällen können die Gruppen, soweit Zeiten verfügbar sind, durch die Sportverwaltung zugelassen werden.

§ 3
Nutzung der Sportstätten

1. Die Verwaltung der Artland Arena obliegt der Sportverwaltung.
2. Die Nutzung der Artland Arena wird durch einen Belegungsplan geregelt. Nutzungszeiten müssen rechtzeitig schriftlich oder digital (per Mail) bei der Sportverwaltung eingereicht werden. Die Artland Arena darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche oder digitale Zusage vorliegt.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportanlage zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
4. Die Erlaubnis zur Nutzung der Artland Arena kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

5. Von der Nutzung werden Gruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht beachten.
6. Der Turn- und Sportbetrieb endet in der Artland Arena um 22.00 Uhr. Die Nebenräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein; Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Sportverwaltung möglich.
7. Während der Schulferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung der Artland Arena. Bestehende Verträge bleiben unberührt.
8. Die Nutzungsdauer wird in der schriftlichen oder digitalen Zuweisung festgesetzt. Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ist die Artland Arena unverzüglich zu verlassen.
9. Der Sportbetrieb kann von der Sportverwaltung allgemein oder in bestimmten Sportanlagen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
10. Den Nutzern stehen die samtgemeindeeigenen Sportgeräte zur Verfügung. Andere im Eigentum Dritter stehende Geräte dürfen mit Zustimmung der Sportverwaltung eingebracht und benutzt werden. Für eingebrachte Sachen und Geräte übernimmt die Samtgemeinde Artland keine Haftung.
11. Die Sportflächen sollen nur in Sportkleidung – insbesondere zur Ausübung des Sportes – betreten werden. Die Artland Arena ist nur mit Hallen-Turnschuhen zu benutzen; die Turnschuhe dürfen keine Farbreste in der Artland Arena hinterlassen. Das Tragen von Stollenschuhen, Spikes usw. ist verboten. Aus gesundheitlichen Gründen darf die Artland Arena nicht barfuß betreten werden. Eine Ausnahme besteht, wenn dies aus sportlichen Gründen (z.B. Turnen) erforderlich ist.
12. Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen, durch die der Bodenbelag erheblich verschmutzt oder direkt beschädigt wird.
13. Die Nutzung der Sportflächen für Tierveranstaltungen oder auch das Mitbringen von Tieren auf der Sportfläche ist nicht gestattet.
14. Wird die Artland Arena ganz oder teilweise von einem Dauernutzer nicht mehr benötigt, ist der Hausmeister und die Sportverwaltung sofort zu verständigen.

§ 4
Allgemeine Hausordnung

1. Die Artland Arena sowie die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Die für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Übungsleiter und deren Vertreter sind der Sportverwaltung schriftlich zu benennen. Evtl. Änderungen im Übungsbetrieb sind umgehend der Sportverwaltung zu unterbreiten. Auf die Sportflächen dürfen keine Speisen und Getränke mitgebracht werden; in anderen Räumen können Ausnahmen genehmigt werden.
2. Die Sporträumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und die Sportgeräte sind von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.
3. Es dürfen keine Bälle benutzt werden, die durch das Spielen im Freien beschmutzt worden sind; sie müssen für Spiele in der Halle geeignet sein.
4. Die Außentüren müssen während der Übungsstunden geschlossen und die Fluchtwege nach draußen müssen voll funktionsfähig sein. Die Türen zu den Umkleiden sollen möglichst während des Sportbetriebs verschlossen werden.
5. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Es dürfen keine Spiele durchgeführt werden, durch die die Sporträumlichkeiten oder die Einrichtungsgegenstände beschädigt werden können.
6. Die Geräte und Einrichtungen der Artland Arena dürfen nur ihren Bestimmungen entsprechend benutzt werden. Kleingeräte wie Keulen, Bälle, Reifen, Seile usw. müssen nach Gebrauch in die Geräteschränke gelegt werden. Die Geräteschränke sind zu verschließen.
7. Schwingende Geräte sind jeweils nur von einer Person zu benutzen.
8. Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, so dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind. Sachgemäßes Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht des Übungsleiters bzw. des Beauftragten zu erfolgen.
9. Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf den für sie bestimmten Platz zu schaffen, es sei denn, dass eine Absprache mit der Folgegruppe besteht, dieses ist dann im Hallenbuch zu vermerken.
10. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren müssen nach der Benutzung tief gestellt werden. Bei den Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
11. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden.
12. Der Wasser- und Energieverbrauch muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
13. In die Klettertaue dürfen keine Knoten geknüpft werden, da dieses im Sportbetrieb zu Verletzungen führen kann.
14. Das Rauchen in der Artland Arena und sämtlichen Nebenräumen ist nicht gestattet. Es gilt das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) ist untersagt, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Unklarheit über eine Gesundheitsgefährdung der beim Ausatmen der Dämpfe von E-Zigaretten in die Umgebung gelangenden Stoffe.
15. Alle Sportgruppen sind aufgefordert, Möglichkeiten der Kooperation mit anderen (z. B. Paralleltraining, Tausch von Zeiten) vorrangig auszuschöpfen. Der Tausch von Benutzungszeiten untereinander ist möglich. Die Sportverwaltung ist hiervon jedoch sofort zu unterrichten.

§ 5
Aufgaben der Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen

1. Der/die Übungsleiter/in, Trainer/in und Sportlehrer/in – nachfolgend Aufsichtsperson genannt – sind für die Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung verantwortlich.
2. Jede Aufsichtsperson muss sich beim Hausmeister über die Fluchtwege, die Fluchtwegsicherung und das Ausschalten der Sirene beim Missbrauch des Fluchtweges informieren.
3. Die Aufsichtsperson schließt die Vordertür des Gebäudes der Artland Sporthalle für den Schul- und Vereinssport auf und verschließt die Halle wieder nach Einlassen der Schüler/innen und Sportler/innen. Sowohl die Artland Arena als auch die Artland Sporthalle werden durch die Vordertür der Artland Sporthalle betreten und verlassen. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Events in der Arena sind rechtzeitig vorher Schlüssel vom Hausmeister für die Eingangstüren der Arena anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
4. Vor der Benutzung der Artland Arena hat die Aufsichtsperson ihre Gruppe in das Hallenbuch einzutragen.

5. Die Aufsichtsperson bekundet mit ihrer Unterschrift, dass die Artland Arena sowie die zur Benutzung vorgesehenen Geräte hinsichtlich einer gefahrlosen Nutzung vor Nutzungsbeginn kontrolliert wurden. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses in der Spalte „Bemerkungen“ des Hallenbuches einzutragen. Der Hausmeister ist sofort mündlich zu unterrichten. Ferner wird durch die Unterschrift bestätigt, dass die Sportgeräte und die Artland Arena – insbesondere auch der Hallenboden – nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt ist, und dass die Geräte wieder eingeräumt bzw. weggeschlossen sind. Die während der eigenen Nutzung auftretenden Schäden müssen außerdem so kenntlich gemacht werden, dass ein nachfolgender Benutzer diese ohne weiteres erkennen kann.
6. Die Aufsichtsperson muss bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen anwesend sein und ist für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Gruppe und für die erforderlichen Eintragungen in das Hallenbuch verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist ferner dafür verantwortlich, dass Folgendes unterbleibt:

   - Rauchen und Alkoholgenuss in sämtlichen Räumen.
   - Das Mitbringen von Tieren in die Artland Arena.
   - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, insbesondere von Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für andere darstellen können.
   - Die Bedienung von Heizungs- und Lüftungsanlagen.
   - Die Durchführung von Stemm- und Stoßübungen in der Artland Arena.
   - Jede Ausübung eines Gewerbes z.B. Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken.
   - Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zuge lassen werden. Eine evtl. erforderliche gewerbliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
   - Die Veränderung oder der Umbau von Anlagen oder Geräten.
7. Die Aufsichtsperson hat als Letzte die Artland Arena zu verlassen, die Beleuchtung auszuschalten und das Verlassen der Artland Arena in das Hallenbuch einzutragen. Sie ist für ein ordnungsgemäßes Verschließen aller Fenster, das Abstellen aller Wasserentnahmestellen und Duschen, sowie für das ordnungsgemäße Abschließen der Eingangs- bzw. Ausgangstüren in der Artland Arena verantwortlich. Sie hat sich ferner davon zu überzeugen, dass sich die Artland Arena und die Nebenräume im ordnungsgemäßen Zustand befinden.
8. Im Katastrophenfall ist von der Aufsichtsperson die Notrufnummer 112 anzuwählen und die akute Gefahr zu melden, soweit dieses aus eigener Wahrnehmung nicht bereits vom Hausmeister oder einer anderen Person geschehen ist.
9. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß „Erste Hilfe“ leisten können.
10. Die Hallen-Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.

§ 6
Hausrecht in den Sportanlagen

1. Das Hausrecht in der Artland Arena übt der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte (in der Regel der Hausmeister) aus. Ihren Anordnungen ist daher Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Samtgemeinde Artland sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Artland Arena zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Sportverwaltung ein Hausverbot aussprechen.

§ 7
Kapazitäts- und Verfahrensregelung für sonstige Veranstaltungen

1. Anträge auf Überlassung der Artland Arena für sonstige Zwecke sind frühzeitig - mindestens 1 Jahr bzw. ½ Jahr vorher - zu stellen. Dadurch soll anderen Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere für den Punktspielbetrieb auf Sondertermine einzustellen.
2. Vereinbarungen, die frühzeitig getroffen werden, sind unverbindlich.
3. Die Artland Arena darf maximal mit 3.000 Besuchern frequentiert werden.

§ 8
Besondere Haus- und Platzordnung

1. Bei Veranstaltungen in der Artland Arena dürfen Speisen und Getränke nur unter den nachstehenden Bedingungen angeboten werden, wenn sich die Veranstalter verpflichten:
   a) Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrwegkunststoff, Porzellan, Glas usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,
   b) Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und –flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten, bzw. zu verwenden,
   c) Bestecke aus Kunststoff nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch gesammelt und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
2. Sportböden dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden; erforderlichenfalls müssen die Böden abgedeckt werden.

§ 9
Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Artland Arena obliegt dem Veranstalter; Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Sportverwaltung. Die vorhandenen Geräte können genutzt werden.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart allgemein oder vom zuständigen Fachverband üblicher Weise gefordert wird.
3. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Sportverwaltung zulässig.
4. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und des Gaststättenrechts sind zu beachten.
5. Die VIP-Raum Benutzung wird im Einzelfall geregelt.

§ 10
Reinigung, Hausmeistertätigkeit

1. Die Reinigung für den Schul- und Vereinssport wird generell durch die Samtgemeindeverwaltung FB II Gebäudemanagement als Auftraggeber durchgeführt und vom Hausmeister kontrolliert.
   Lt. § 5 Abs. 7 der Haus- und Nutzungsordnung sind die Artland Arena und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) vom Nutzer zu hinterlassen. Ausnahmen regelt die Sportverwaltung.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen übergibt der Veranstalter bzw. Nutzer die Räumlichkeiten im endgereinigten Zustand, so wie er sie vor der Nutzung vorgefunden hat. Die Sportverwaltung kann in Zusammenarbeit mit dem FB II Gebäudemanagement bei Zuwiderhandlungen eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers veranlassen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Benutzern der Artland Arena, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die die Ordnung in oder auf gemeindlichen Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
Der Hausmeister ist verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden Verstöße unverzüglich der Sportverwaltung zu melden.

§ 12
Entgelte

1. Die Artland Arena wird den Nutzern aus der Samtgemeinde Artland für schul- und amateursportliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gebühren für die Nutzung für kulturelle und gesellige Zwecke richten sich nach der bestehenden Gebührenordnung. Der FB I Sportverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
2. Für Berufssportveranstaltungen wird eine Gebühr im Einzelfall festgesetzt bzw. eine Gegenleistung gefordert.
3. Die Gebühren für Sonderleistungen z. B. Verlegung und Säuberung von bestimmten Sportbodenabdeckungen richten sich ebenfalls nach der im Absatz 2 genannten Gebührenordnung, soweit die Arbeiten nicht vom Veranstalter fachgerecht durchgeführt werden.
4. Die Kosten der Hausmeistertätigkeit bei sonstigen Veranstaltungen werden grundsätzlich auf den Nutzer umgelegt.

§ 13
Schlüssel

1. Für die Artland Arena besteht ein einheitliches Schließsystem.
   Die Aufsichtspersonen erhalten vom Hausmeister Schlüssel für die Schließvorgänge, die ihnen obliegen. Die Schlüssel dürfen nicht so gekennzeichnet sein, dass Rückschlüsse auf ihren Verwendungszweck möglich sind und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
   Alle Schlüsselinhaber haften für Schlüsselverluste, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen.
2. Die Schlüssel werden nach vorheriger Organisation durch den FB II Gebäudemanagement vom Hausmeister herausgegeben.

§ 14
Haftung

1. Die Veranstalter und die Benutzer der Artland Arena haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde Artland oder Dritten anlässlich der Benutzung der Artland Arena entstehen und stellen die Samtgemeinde Artland von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für Sachschäden in und an der Artland Arena. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Mitglieder der Gruppen, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht worden sind; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt. Wird die Samtgemeinde Artland wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
2. Die Samtgemeinde Artland haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände einschließlich der Wertsachen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die Nutzer der Artland Arena ausreichend versichert sind.
4. Für Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter die Teilnehmer, Zuschauer und Anlagen baulicher oder mobiler Art zu versichern; der Nachweis ist zu erbringen.
5. Die Samtgemeinde Artland haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben; ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Änderungen

Die Samtgemeinde Artland behält sich Änderungen und Ergänzungen der Haus- und Nutzungsordnung vor.

§ 17
Inkrafttreten

Die Haus- und Nutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.05.2004 außer Kraft.

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Claus Peter Poppe

Beschlossen in der Sitzung des Samtgemeinderates vom 27.06.2019

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

179

Haus- und Nutzungsordnung
für die Sporthallen in Badbergen

§ 1
Zweck

1. Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle der Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.
3. Schulen, Turn- und Sportvereine, sowie sonstige Veranstalter und Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden.

§ 2
Überlassungszwecke

1. Die Sporthallen Badbergen werden den Nutzern für sport liche Zwecke überlassen. Zur Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen können die Sporthallen Badbergen zur Verfügung gestellt werden.
   Die Sporthallen Badbergen dürfen nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
   Berufssportveranstaltungen sind auf Antrag und nach besonderer Absprache durchführbar.
   Den Nutzern der Halle ist die Darstellung oder Verbreitung von ausländerfeindlichem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten.
   Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in den Sporthallen Badbergen ausgeschlossen.
   Die Sporthallen Badbergen stehen vorrangig – außer in den Ferien – montags bis freitags während des Schulbetriebes den samtgemeindeeigenen Schulen in Badbergen zur Verfügung. Ausnahmen können vom FB I Schul- und Sportabteilung der Samtgemeinde Artland - künftig Sportverwaltung genannt - erteilt werden.
   Der Schulsport hat auch in den Nachmittagsstunden Vorrang, soweit es sich um Schulsport oder besondere, vorher von der Sportverwaltung genehmigte, Schulveranstaltungen handelt.
2. Veranstaltungen besonderer Art (§ 7) genießen, unter Beachtung der §§ 8 ff., Vorrang vor anderen Nutzungen.
3. Nachmittags und abends stehen die Sporthallen Badbergen – unter Beachtung des Absatzes 3 –Sportvereinen, sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Samtgemeinde Artland zur Verfügung.
4. Unter den Begriffen „Vereine, Verbände, Organisationen“ sind festgefügte Gemeinschaften mit regelmäßigen Übungsstunden oder Zusammenkünften unter einer fachlichen Leitung zu verstehen. Theken- und Hobbymannschaften, Einzelpersonen oder Betriebssportgruppen erfüllen die Voraussetzungen nicht.
   In Ausnahmefällen können die Gruppen, soweit Zeiten verfügbar sind, durch die Sportverwaltung zugelassen werden.

§ 3
Nutzung der Sportstätten

1. Die Verwaltung der Sporthallen Badbergen obliegt der Sportverwaltung.
2. Die Nutzung der Sporthallen Badbergen wird durch einen Belegungsplan geregelt. Der Belegungsplan wird vom TuS Badbergen auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen (1982) in Absprache mit der Samtgemeinde Artland erstellt. Nutzungszeiten müssen rechtzeitig schriftlich oder digital (per Mail) bei der Sportverwaltung bzw. TuS Badbergen eingereicht werden. Die Sporthallen Badbergen dürfen erst benutzt werden, wenn die schriftliche oder digitale Zusage vorliegt.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportanlage zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
4. Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthallen Badbergen kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
5. Von der Nutzung werden Gruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht beachten.
6. Der Turn- und Sportbetrieb endet in den Sporthallen Badbergen um 22.00 Uhr. Die Nebenräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein; Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Sportverwaltung möglich.
7. Während der Schulferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung der Sporthallen Badbergen. Bestehende Verträge bleiben unberührt.
8. Die Nutzungsdauer wird in der schriftlichen oder digitalen Zuweisung festgesetzt. Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer sind die Sporthallen Badbergen unverzüglich zu verlassen.
9. Der Sportbetrieb kann von der Sportverwaltung allgemein oder in bestimmten Sportanlagen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
10. Den Nutzern stehen die samtgemeindeeigenen Sportgeräte zur Verfügung. Andere im Eigentum Dritter stehende Geräte dürfen mit Zustimmung der Sportverwaltung eingebracht und benutzt werden. Für eingebrachte Sachen und Geräte übernimmt die Samtgemeinde Artland keine Haftung.
11. Die Sportflächen sollen nur in Sportkleidung – insbesondere zur Ausübung des Sportes – betreten werden. Die Sporthallen Badbergen sind nur mit Hallen-Turnschuhen zu benutzen; die Turnschuhe dürfen keine Farbreste in den Sporthallen Badbergen hinterlassen. Das Tragen von Stollenschuhen, Spikes uws. ist verboten. Aus gesundheitlichen Gründen dürfen die Sporthallen Badbergen nicht barfuß betreten werden. Eine Ausnahme besteht, wenn dies aus sportlichen Gründen (z.B. Turnen) erforderlich ist.
12. Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen, durch die der Bodenbelag erheblich verschmutzt oder direkt beschädigt wird.
13. Die Nutzung der Sportflächen für Tierveranstaltungen oder auch das Mitbringen von Tieren auf der Sportfläche ist nicht gestattet.
14. Werden die Sporthallen Badbergen ganz oder teilweise von einem Dauernutzer nicht mehr benötigt, ist der Hausmeister, der TuS Badbergen und die Sportverwaltung sofort zu verständigen.

§ 4
Allgemeine Hausordnung

1. Die Sporthallen Badbergen sowie die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Die für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Übungsleiter und deren Vertreter sind der Sportverwaltung schriftlich zu benennen. Evtl. Änderungen im Übungsbetrieb sind umgehend der Sportverwaltung zu unterbreiten. Auf die Sportflächen dürfen keine Speisen und Getränke

mitgebracht werden; in anderen Räumen können Ausnahmen genehmigt werden.
2. Die Sporträumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und die Sportgeräte sind von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.
3. Es dürfen keine Bälle benutzt werden, die durch das Spielen im Freien beschmutzt worden sind; sie müssen für Spiele in der Halle geeignet sein.
4. Die Außentüren müssen während der Übungsstunden geschlossen und die Fluchtwege nach draußen müssen voll funktionsfähig sein. Die Türen zu den Umkleiden sollen möglichst während des Sportbetriebs verschlossen werden.
5. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Es dürfen keine Spiele durchgeführt werden, durch die die Sporträumlichkeiten oder die Einrichtungsgegenstände beschädigt werden können.
6. Die Geräte und Einrichtungen der Sporthallen Badbergen dürfen nur ihren Bestimmungen entsprechend benutzt werden. Kleingeräte wie Keulen, Bälle, Reifen, Seile usw. müssen nach Gebrauch in die Geräteschränke gelegt werden. Die Geräteschränke sind zu verschließen.
7. Schwingende Geräte sind jeweils nur von einer Person zu benutzen.
8. Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, so dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind. Sachgemäßes Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht des Übungsleiters bzw. des Beauftragten zu erfolgen.
9. Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf den für sie bestimmten Platz zu schaffen, es sei denn, dass eine Absprache mit der Folgegruppe besteht, dieses ist dann im Hallenbuch zu vermerken.
10. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren müssen nach der Benutzung tief gestellt werden. Bei den Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
11. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden.
12. Der Wasser- und Energieverbrauch muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
13. In die Klettertaue dürfen keine Knoten geknüpft werden, da dieses im Sportbetrieb zu Verletzungen führen kann.
14. Das Rauchen in den Sporthallen Badbergen und sämtlichen Nebenräumen ist nicht gestattet. Es gilt das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) ist untersagt, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Unklarheit über eine Gesundheitsgefährdung der beim Ausatmen der Dämpfe von E-Zigaretten in die Umgebung gelangenden Stoffe.
15. Alle Sportgruppen sind aufgefordert, Möglichkeiten der Kooperation mit anderen (z. B. Paralleltraining, Tausch von Zeiten) vorrangig auszuschöpfen. Der Tausch von Benutzungszeiten untereinander ist möglich. Die Sportverwaltung und der TuS Badbergen ist hiervon jedoch sofort zu unterrichten.

§ 5
Aufgaben der Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen

1. Der/die Übungsleiter/in, Trainer/in und Sportlehrer/in – nachfolgend Aufsichtsperson genannt – sind für die Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung verantwortlich.
2. Jede Aufsichtsperson muss sich beim Hausmeister über die Fluchtwege, die Fluchtwegsicherung und das Ausschalten der Sirene beim Missbrauch des Fluchtweges informieren.
3. Die Aufsichtsperson schließt die Vordertür des Gebäudes der Sporthallen Badbergen für den Schul- und Vereinssport auf und verschließt die Halle wieder nach Einlassen der Schüler/innen und Sportler/innen. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Events in den Sporthallen Badbergen sind rechtzeitig vorher Schlüssel vom Hausmeister für die Eingangstüren der Sporthallen Badbergen anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
4. Vor der Benutzung der Sporthallen Badbergen hat die Aufsichtsperson ihre Gruppe in das Hallenbuch einzutragen.
5. Die Aufsichtsperson bekundet mit ihrer Unterschrift, dass die Sporthallen Badbergen sowie die zur Benutzung vorgesehenen Geräte hinsichtlich einer gefahrlosen Nutzung vor Nutzungsbeginn kontrolliert wurden. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses in der Spalte „Bemerkungen“ des Hallenbuches einzutragen. Der Hausmeister ist sofort mündlich zu unterrichten. Ferner wird durch die Unterschrift bestätigt, dass die Sportgeräte und die Sporthallen Badbergen – insbesondere auch der Hallenboden – nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt ist, und dass die Geräte wieder eingeräumt bzw. weggeschlossen sind. Die während der eigenen Nutzung auftretenden Schäden müssen außerdem so kenntlich gemacht werden, dass ein nachfolgender Benutzer diese ohne weiteres erkennen kann.
6. Die Aufsichtsperson muss bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen anwesend sein und ist für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Gruppe und für die erforderlichen Eintragungen in das Hallenbuch verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist ferner dafür verantwortlich, dass Folgendes unterbleibt:
   - Rauchen und Alkoholgenuss in sämtlichen Räumen.
   - Das Mitbringen von Tieren in die Sporthallen Badbergen.
   - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, insbesondere von Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für andere darstellen können.
   - Die Bedienung von Heizungs- und Lüftungsanlagen.
   - Die Durchführung von Stemm- und Stoßübungen in den Sporthallen Badbergen.
   - Jede Ausübung eines Gewerbes z.B. Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken.
   - Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden. Eine evtl. erforderliche gewerbliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
   - Die Veränderung oder der Umbau von Anlagen oder Geräten.
7. Die Aufsichtsperson hat als Letzte die Sporthallen Badbergen zu verlassen, die Beleuchtung auszuschalten und das Verlassen der Sporthallen Badbergen in das Hallenbuch einzutragen. Sie ist für ein ordnungsgemäßes Verschließen aller Fenster, das Abstellen aller Wasserentnahmestellen und Duschen, sowie für das ordnungsgemäße Abschließen der Eingangs- bzw. Ausgangstüren in den Sporthallen Badbergen verantwortlich. Sie hat sich ferner davon zu überzeugen, dass sich die Sporthallen Badbergen und die Nebenräume im ordnungsgemäßen Zustand befinden.
8. Im Katastrophenfall ist von der Aufsichtsperson die Notruf nummer 112 anzuwählen und die akute Gefahr zu melden, soweit dieses aus eigener Wahrnehmung nicht bereits vom Hausmeister oder einer anderen Person geschehen ist.
9. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß „Erste Hilfe“ leisten können.

10. Die Hallen-Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.

§ 6
Hausrecht in den Sportanlagen

1. Das Hausrecht in den Sporthallen Badbergen übt der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte (in der Regel der Hausmeister und ggf. die Schulleitung) aus. Ihren Anordnungen ist daher Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Samtgemeinde Artland sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus den Sporthallen Badbergen zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wie derholt missachtet, kann die Sportverwaltung ein Hausverbot aussprechen.

§ 7
Kapazitäts- und Verfahrensregelung für sonstige Veranstaltungen

1. Anträge auf Überlassung der Sporthallen Badbergen für sonstige Zwecke sind frühzeitig -mindestens 1 Jahr bzw. ½ Jahr vorher - zu stellen. Dadurch soll anderen Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere für den Punktspielbetrieb auf Sondertermine einzustellen. Die Sporthallen Badbergen sind keine Versammlungsstätten, so dass Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Genehmigung des Landkreises Osnabrück stattfinden können.
2. Vereinbarungen, die frühzeitig getroffen werden, sind unverbindlich.

§ 8
Besondere Haus- und Platzordnung

1. Bei Veranstaltungen in den Sporthallen Badbergen dürfen Speisen und Getränke nur unter den nachstehenden Bedingungen angeboten werden, wenn sich die Veranstalter verpflichten:
   a) Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrwegkunststoff, Porzellan, Glas usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,
   b) Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und –flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten, bzw. zu verwenden,
   c) Bestecke aus Kunststoff nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch gesammelt und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
2. Sportböden dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden; erforderlichenfalls müssen die Böden abgedeckt werden.

§ 9
Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in den Sporthallen Badbergen obliegt dem Veranstalter; Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Sportverwaltung. Die vorhandenen Geräte können genutzt werden.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart allgemein oder vom zuständigen Fachverband üblicher Weise gefordert wird.
3. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Sportverwaltung zulässig.
4. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und des Gaststättenrechts sind zu beachten.

§ 10
Reinigung, Hausmeistertätigkeit

1. Die Reinigung für den Schul- und Vereinssport wird generell durch die Samtgemeindeverwaltung FB II Gebäudemanagement als Auftraggeber durchgeführt und vom Hausmeister kontrolliert.
   Lt. § 5 Abs. 7 der Haus- und Nutzungsordnung sind die Sporthallen Badbergen und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) vom Nutzer zu hinterlassen.
   Ausnahmen regelt die Sportverwaltung.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen übergibt der Veranstalter bzw. Nutzer die Räumlichkeiten im endgereinigten Zustand, so wie er sie vor der Nutzung vorgefunden hat. Die Sportverwaltung kann in Zusammenarbeit mit dem FB II Gebäudemanagement bei Zuwiderhandlungen eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers veranlassen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Benutzern der Sporthallen Badbergen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die die Ordnung in oder auf gemeindlichen Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
Der Hausmeister ist verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden Verstöße unverzüglich der Sportverwaltung zu melden.

§ 12
Entgelte

1. Die Sporthallen Badbergen werden den Nutzern aus der Samtgemeinde Artland für schul- und amateursportliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gebühren für die Nutzung für kulturelle und gesellige Zwecke richten sich nach der bestehenden Gebührenordnung.
   Der FB I Sportverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
2. Für Berufssportveranstaltungen wird eine Gebühr im Einzelfall festgesetzt bzw. eine Gegenleistung gefordert.
3. Die Gebühren für Sonderleistungen z. B. Verlegung und Säuberung von bestimmten Sportbodenabdeckungen richten sich ebenfalls nach der im Absatz 2 genannten Gebührenordnung, soweit die Arbeiten nicht vom Veranstalter fachgerecht durchgeführt werden.
4. Die Kosten der Hausmeistertätigkeit bei sonstigen Veranstaltungen werden grundsätzlich auf den Nutzer umgelegt.

§ 13
Schlüssel

1. Für die Sporthallen Badbergen besteht ein einheitliches Schließsystem.
   Die Aufsichtspersonen erhalten vom Hausmeister/TuS Badbergen Schlüssel für die Schließvorgänge, die ihnen obliegen. Die Schlüssel dürfen nicht so gekennzeichnet sein, dass Rückschlüsse auf ihren Verwendungszweck möglich sind und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
   Alle Schlüsselinhaber haften für Schlüsselverluste, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen.
2. Die Schlüssel werden nach vorheriger Organisation durch den FB II Gebäudemanagement vom Hausmeister/TuS Badbergen herausgegeben.

§ 14
Haftung

1. Die Veranstalter und die Benutzer der Sporthallen Badbergen haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde Artland oder Dritten anlässlich der Benutzung der Sporthallen Badbergen entstehen und stellen die Samtgemeinde Artland von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für Sachschäden in und an den Sporthallen Badbergen. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Mitglieder der Gruppen, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht worden sind; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt. Wird die Samtgemeinde Artland wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
2. Die Samtgemeinde Artland haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände einschließlich der Wertsachen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die Nutzer der Sporthallen Badbergen ausreichend versichert sind.
4. Für Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter die Teilnehmer, Zuschauer und Anlagen baulicher oder mobiler Art zu versichern; der Nachweis ist zu erbringen.
5. Die Samtgemeinde Artland haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben; ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Änderungen

Die Samtgemeinde Artland behält sich Änderungen und Ergänzungen der Haus- und Nutzungsordnung vor.

§ 17
Inkrafttreten

Die Haus- und Nutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft.

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Claus Peter Poppe

Beschlossen in der Sitzung des Samtgemeinderates vom 27.06.2019

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

180

Haus- und Nutzungsordnung
für die Artland Sporthalle in Quakenbrück

§ 1
Zweck

1. Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle der Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.
3. Schulen, Turn- und Sportvereine sowie sonstige Veranstalter und Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden.

§ 2
Überlassungszwecke

1. Die Artland Sporthalle wird den Nutzern für sportliche Zwecke überlassen. Zur Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen kann die Artland Sporthalle zur Verfügung gestellt werden. Die Artland Sporthalle ist keine Versammlungsstätte daher können Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechender Genehmigungen stattfinden.
   Die Artland Sporthalle darf nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
   Berufssportveranstaltungen sind auf Antrag und nach besonderer Absprache durchführbar.
   Den Nutzern der Halle ist die Darstellung oder Verbreitung von ausländerfeindlichem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten.
   Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in der Artland Sporthalle ausgeschlossen.
   Die Artland Sporthalle steht vorrangig– außer in den Ferien – montags bis freitags während des Schulbetriebes den samtgemeindeeigenen Schulen in Quakenbrück zur Verfügung. Ausnahmen können vom FB I Schul- und Sportabteilung der Samtgemeinde Artland - künftig Sportverwaltung genannt - erteilt werden. Der Vertrag zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Samtgemeinde Artland zwecks Errichtung und Unterhalt der Artland Sporthalle vom 17.12.1981 bleibt unberührt.
   Der Schulsport hat auch in den Nachmittagsstunden Vorrang, soweit es sich um Schulsport oder besondere, vorher von der Sportverwaltung genehmigte, Schulveranstaltungen handelt.

2. Veranstaltungen besonderer Art (§ 7) genießen, unter Beachtung der §§ 8 ff, Vorrang vor anderen Nutzungen.
3. Nachmittags und abends steht die Artland Sporthalle – unter Beachtung des Absatzes 3 –Sportvereinen, sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Samtgemeinde Artland zur Verfügung.
4. Unter den Begriffen „Vereine, Verbände, Organisationen“ sind festgefügte Gemeinschaften mit regelmäßigen Übungsstunden oder Zusammenkünften unter einer fachlichen Leitung zu verstehen. Theken- und Hobbymannschaften, Einzelpersonen oder Betriebssportgruppen erfüllen die Voraussetzungen nicht.
   In Ausnahmefällen können die Gruppen, soweit Zeiten verfügbar sind, durch die Sportverwaltung zugelassen werden.

§ 3
Nutzung der Sportstätten

1. Die Verwaltung der Artland Sporthalle obliegt der Sportverwaltung.
2. Die Nutzung der Artland Sporthalle wird durch einen Belegungsplan geregelt. Nutzungszeiten müssen rechtzeitig schriftlich oder digital (per Mail) bei der Sportverwaltung eingereicht werden. Die Artland Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche oder digitale Zusage vorliegt.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportanlage zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
4. Die Erlaubnis zur Nutzung der Artland Sporthalle kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
5. Von der Nutzung werden Gruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht beachten.
6. Der Turn- und Sportbetrieb endet in der Artland Sporthalle um 22.00 Uhr. Die Nebenräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein; Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Sportverwaltung möglich.
7. Während der Schulferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung der Artland Sporthalle. Bestehende Verträge bleiben unberührt.
8. Die Nutzungsdauer wird in der schriftlichen oder digitalen Zuweisung festgesetzt. Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ist die Artland Sporthalle unverzüglich zu verlassen.
9. Der Sportbetrieb kann von der Sportverwaltung allgemein oder in bestimmten Sportanlagen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
10. Den Nutzern stehen die samtgemeindeeigenen Sportge räte zur Verfügung. Andere im Eigentum Dritter stehende Geräte dürfen mit Zustimmung der Sportverwaltung eingebracht und benutzt werden. Für eingebrachte Sachen und Geräte übernimmt die Samtgemeinde Artland keine Haftung.
11. Die Sportflächen sollen nur in Sportkleidung – insbesondere zur Ausübung des Sportes – betreten werden. Die Artland Sporthalle ist nur mit Hallen-Turnschuhen zu benutzen; die Turnschuhe dürfen keine Farbreste in der Artland Sporthalle hinterlassen. Das Tragen von Stollenschuhen, Spikes usw. ist verboten. Aus gesundheitlichen Gründen darf die Artland Sporthalle nicht barfuß betreten werden. Eine Ausnahme besteht, wenn dies aus sportlichen Gründen (z.B. Turnen) erforderlich ist.
12. Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen, durch die der Bodenbelag erheblich verschmutzt oder direkt beschädigt wird.
13. Die Nutzung der Sportflächen für Tierveranstaltungen oder auch das Mitbringen von Tieren auf der Sportfläche ist nicht gestattet.
14. Wird die Artland Sporthalle ganz oder teilweise von einem Dauernutzer nicht mehr benötigt, ist der Hausmeister und die Sportverwaltung sofort zu verständigen.

§ 4
Allgemeine Hausordnung

1. Die Artland Sporthalle sowie die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Die für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Übungsleiter und deren Vertreter sind der Sportverwaltung schriftlich zu benennen. Evtl. Änderungen im Übungsbetrieb sind umgehend der Sportverwaltung zu unterbreiten. Auf die Sportflächen dürfen keine Speisen und Getränke mitgebracht werden; in anderen Räumen können Ausnahmen genehmigt werden.
2. Die Sporträumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und die Sportgeräte sind von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.
3. Es dürfen keine Bälle benutzt werden, die durch das Spielen im Freien beschmutzt worden sind; sie müssen für Spiele in der Halle geeignet sein.
4. Die Außentüren müssen während der Übungsstunden geschlossen und die Fluchtwege nach draußen müssen voll funktionsfähig sein. Die Türen zu den Umkleiden sollen möglichst während des Sportbetriebs verschlossen werden.
5. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Es dürfen keine Spiele durchgeführt werden, durch die die Sporträumlichkeiten oder die Einrichtungsgegenstände beschädigt werden können.
6. Die Geräte und Einrichtungen der Artland Sporthalle dürfen nur ihren Bestimmungen entsprechend benutzt werden. Kleingeräte wie Keulen, Bälle, Reifen, Seile usw. müssen nach Gebrauch in die Geräteschränke gelegt werden. Die Geräteschränke sind zu verschließen.
7. Schwingende Geräte sind jeweils nur von einer Person zu benutzen.
8. Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, so dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind. Sachgemäßes Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht des Übungsleiters bzw. des Beauftragten zu erfolgen.
9. Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf den für sie bestimmten Platz zu schaffen, es sei denn, dass eine Absprache mit der Folgegruppe besteht, dieses ist dann im Hallenbuch zu vermerken.
10. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren müssen nach der Benutzung tief gestellt werden. Bei den Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
11. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden.
12. Der Wasser- und Energieverbrauch muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
13. In die Klettertaue dürfen keine Knoten geknüpft werden, da dieses im Sportbetrieb zu Verletzungen führen kann.
14. Das Rauchen in der Artland Sporthalle und sämtlichen Nebenräumen ist nicht gestattet. Es gilt das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) ist untersagt, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Unklarheit über eine Gesundheitsgefährdung der beim Ausatmen der Dämpfe

von E-Zigaretten in die Umgebung gelangenden Stoffe.

15. Alle Sportgruppen sind aufgefordert, Möglichkeiten der Kooperation mit anderen (z. B. Paralleltraining, Tausch von Zeiten) vorrangig auszuschöpfen. Der Tausch von Benutzungszeiten untereinander ist möglich. Die Sportverwaltung ist hiervon jedoch sofort zu unterrichten.

§ 5
Aufgaben der Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen

1. Der/die Übungsleiter/in, Trainer/in und Sportlehrer/in – nachfolgend Aufsichtsperson genannt – sind für die Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung verantwortlich.
2. Jede Aufsichtsperson muss sich beim Hausmeister über die Fluchtwege, die Fluchtwegsicherung und das Ausschalten der Sirene beim Missbrauch des Fluchtweges informieren.
3. Die Aufsichtsperson schließt die Vordertür des Gebäudes der Artland Sporthalle für den Schul- und Vereinssport auf und verschließt die Halle wieder nach Einlassen der Schüler/innen und Sportler/innen. Sowohl die Artland Arena als auch die Artland Sporthalle werden durch die Vordertür der Artland Sporthalle betreten und verlassen. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Events in der Arena sind rechtzeitig vorher Schlüssel vom Hausmeister für die Eingangstüren der Arena anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
4. Vor der Benutzung der Artland Sporthalle hat die Aufsichtsperson ihre Gruppe in das Hallenbuch einzutragen.
5. Die Aufsichtsperson bekundet mit ihrer Unterschrift, dass die Artland Sporthalle sowie die zur Benutzung vorgesehenen Geräte hinsichtlich einer gefahrlosen Nutzung vor Nutzungsbeginn kontrolliert wurden. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses in der Spalte „Bemerkungen“ des Hallenbuches einzutragen. Der Hausmeister ist sofort mündlich zu unterrichten. Ferner wird durch die Unterschrift bestätigt, dass die Sportgeräte und die Artland Sporthalle – insbesondere auch der Hallenboden – nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt ist, und dass die Geräte wieder eingeräumt bzw. weggeschlossen sind. Die während der eigenen Nutzung auftretenden Schäden müssen außerdem so kenntlich gemacht werden, dass ein nachfolgender Benutzer diese ohne weiteres erkennen kann.
6. Die Aufsichtsperson muss bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen anwesend sein und ist für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Gruppe und für die erforderlichen Eintragungen in das Hallenbuch verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist ferner dafür verantwortlich, dass Folgendes unterbleibt:
   - Rauchen und Alkoholgenuss in sämtlichen Räumen.
   - Das Mitbringen von Tieren in die Artland Sporthalle.
   - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, insbesondere von Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für andere darstellen können.
   - Die Bedienung von Heizungs- und Lüftungsanlagen.
   - Die Durchführung von Stemm- und Stoßübungen in der Artland Sporthalle.
   - Jede Ausübung eines Gewerbes z.B. Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken.
   - Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden. Eine evtl. erforderliche gewerbliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
   - Die Veränderung oder der Umbau von Anlagen oder Geräten.
7. Die Aufsichtsperson hat als Letzte die Artland Sporthalle zu verlassen, die Beleuchtung auszuschalten und das Verlassen der Artland Sporthalle in das Hallenbuch einzutragen. Sie ist für ein ordnungsgemäßes Verschließen aller Fenster, das Abstellen aller Wasserentnahmestellen und Duschen, sowie für das ordnungsgemäße Abschließen der Eingangs- bzw. Ausgangstüren in der Artland Sporthalle verantwortlich. Sie hat sich ferner davon zu überzeugen, dass sich die Artland Sporthalle und die Nebenräume im ordnungsgemäßen Zustand befinden.
8. Im Katastrophenfall ist von der Aufsichtsperson die Notrufnummer 112 anzuwählen und die akute Gefahr zu melden, soweit dieses aus eigener Wahrnehmung nicht bereits vom Hausmeister oder einer anderen Person geschehen ist.
9. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß „Erste Hilfe“ leisten können.
10. Die Hallen-Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.

§ 6
Hausrecht in den Sportanlagen

1. Das Hausrecht in der Artland Sporthalle übt der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte (in der Regel der Hausmeister) aus. Ihren Anordnungen ist daher Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Samtgemeinde Artland sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Artland Sporthalle zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wie derholt missachtet, kann die Sportverwaltung ein Hausverbot aussprechen.

§ 7
Kapazitäts- und Verfahrensregelung für sonstige Veranstaltungen

1. Anträge auf Überlassung der Artland Sporthalle für sonstige Zwecke sind frühzeitig - mindestens 1 Jahr bzw. ½ Jahr vorher - zu stellen. Dadurch soll anderen Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere für den Punktspielbetrieb auf Sondertermine einzustellen. Die Artland Sporthalle ist keine Versammlungsstätte, so dass Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Genehmigung des Landkreises Osnabrück stattfinden können.
2. Vereinbarungen, die frühzeitig getroffen werden, sind unverbindlich.

§ 8
Besondere Haus- und Platzordnung

1. Bei Veranstaltungen in der Artland Sporthalle dürfen Speisen und Getränke nur unter den nachstehenden Bedingungen angeboten werden, wenn sich die Veranstalter verpflichten:
   a) Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrwegkunststoff, Porzellan, Glas usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,

b) Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und –flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten, bzw. zu verwenden,
c) Bestecke aus Kunststoff nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch gesammelt und einer Wiederverwendung zugeführt werden.

2. Sportböden dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden; erforderlichenfalls müssen die Böden abgedeckt werden.

§ 9
Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Artland Sporthalle obliegt dem Veranstalter; Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Sportverwaltung. Die vorhandenen Geräte können genutzt werden.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart allgemein oder vom zuständigen Fachverband üblicher Weise gefordert wird.
3. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Sportverwaltung zulässig.
4. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und des Gaststättenrechts sind zu beachten.

§ 10
Reinigung, Hausmeistertätigkeit

1. Die Reinigung für den Schul- und Vereinssport wird generell durch die Samtgemeindeverwaltung FB II Gebäudemanagement als Auftraggeber durchgeführt und vom Hausmeister kontrolliert.
   Lt. § 5 Abs. 7 der Haus- und Nutzungsordnung sind die Artland Sporthalle und die Nebenräume in einen ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) vom Nutzer zu hinterlassen.
   Ausnahmen regelt die Sportverwaltung.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen übergibt der Veranstalter bzw. Nutzer die Räumlichkeiten im endgereinigten Zustand, so wie er sie vor der Nutzung vorgefunden hat. Die Sportverwaltung kann in Zusammenarbeit mit dem FB II Gebäudemanagement bei Zuwiderhandlungen eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers veranlassen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Benutzern der Artland Sporthalle, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die die Ordnung in oder auf gemeindlichen Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
Der Hausmeister ist verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden Verstöße unverzüglich der Sportverwaltung zu melden.

§ 12
Entgelte

1. Die Artland Sporthalle wird den Nutzern aus der Samtgemeinde Artland für schul- und amateursportliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gebühren für die Nutzung für kulturelle und gesellige Zwecke richten sich nach der bestehenden Gebührenordnung. Der FB I Sportverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
2. Für Berufssportveranstaltungen wird eine Gebühr im Einzelfall festgesetzt bzw. eine Gegenleistung gefordert.
3. Die Gebühren für Sonderleistungen z. B. Verlegung und Säuberung von bestimmten Sportbodenabdeckungen richten sich ebenfalls nach der im Absatz 2 genannten Gebührenordnung, soweit die Arbeiten nicht vom Veranstalter fachgerecht durchgeführt werden.
4. Die Kosten der Hausmeistertätigkeit bei sonstigen Veranstaltungen werden grundsätzlich auf den Nutzer umgelegt.

§ 13
Schlüssel

1. Für die Artland Sporthalle besteht ein einheitliches Schließsystem.
   Die Aufsichtspersonen erhalten vom Hausmeister Schlüssel für die Schließvorgänge, die ihnen obliegen. Die Schlüssel dürfen nicht so gekennzeichnet sein, dass Rückschlüsse auf ihren Verwendungszweck möglich sind und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
   Alle Schlüsselinhaber haften für Schlüsselverluste, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen.
2. Die Schlüssel werden nach vorheriger Organisation durch den FB II Gebäudemanagement vom Hausmeister herausgegeben.

§ 14
Haftung

1. Die Veranstalter und die Benutzer der Artland Sporthalle haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde Artland oder Dritten anlässlich der Benutzung der Artland Sporthalle entstehen und stellen die Samtgemeinde Artland von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für Sachschäden in und an der Artland Sporthalle. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Mitglieder der Gruppen, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht worden sind; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt. Wird die Samtgemeinde Artland wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
2. Die Samtgemeinde Artland haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände einschließlich der Wertsachen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die Nutzer der Artland Sporthalle ausreichend versichert sind.
4. Für Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter die Teilnehmer, Zuschauer und Anlagen baulicher oder mobiler Art zu versichern; der Nachweis ist zu erbringen.
5. Die Samtgemeinde Artland haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben; ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Änderungen

Die Samtgemeinde Artland behält sich Änderungen und Ergänzungen der Haus- und Nutzungsordnung vor.

§ 17
Inkrafttreten

Die Haus- und Nutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.05.2004 außer Kraft.

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Claus Peter Poppe

Beschlossen in der Satzung des Samtgemeinderates vom 27.06.2019

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

181

Haus- und Nutzungsordnung
für die Sporthalle in Menslage

§ 1
Zweck

1. Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle der Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.
3. Schulen, Turn- und Sportvereine, sowie sonstige Veranstalter und Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden.

§ 2
Überlassungszwecke

1. Die Sporthalle Menslage wird den Nutzern für sportliche Zwecke überlassen. Zur Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen kann die Sporthalle Menslage zur Verfügung gestellt werden. Die Sporthalle Menslage ist keine Versammlungsstätte daher können Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechender Genehmigungen stattfinden.
   Die Sporthalle Menslage darf nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
   Berufssportveranstaltungen sind auf Antrag und nach besonderer Absprache durchführbar.
   Den Nutzern der Halle ist die Darstellung oder Verbreitung von ausländerfeindlichem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten.
   Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in der Sporthalle Menslage ausgeschlossen.
   Die Sporthalle Menslage steht vorrangig– außer in den Ferien – montags bis freitags während des Schulbetriebes den samtgemeindeeigenen Schulen in Menslage zur Verfügung. Ausnahmen können vom FB I Schul- und Sportabteilung der Samtgemeinde Artland - künftig Sportverwaltung genannt - erteilt werden.
   Der Schulsport hat auch in den Nachmittagsstunden Vorrang, soweit es sich um Schulsport oder besondere, vorher von der Sportverwaltung genehmigte, Schulveranstaltungen handelt.
2. Veranstaltungen besonderer Art (§ 7) genießen, unter Beachtung der §§ 8 ff., Vorrang vor anderen Nutzungen.
3. Nachmittags und abends steht die Sporthalle Menslage – unter Beachtung des Absatzes 3 –Sportvereinen, sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Samtgemeinde Artland zur Verfügung.
4. Unter den Begriffen „Vereine, Verbände, Organisationen“ sind festgefügte Gemeinschaften mit regelmäßigen Übungsstunden oder Zusammenkünften unter einer fachlichen Leitung zu verstehen. Theken- und Hobbymannschaften, Einzelpersonen oder Betriebssportgruppen erfüllen die Voraussetzungen nicht.
   In Ausnahmefällen können die Gruppen, soweit Zeiten verfügbar sind, durch die Sportverwaltung zugelassen werden.

§ 3
Nutzung der Sportstätten

1. Die Verwaltung der Sporthalle Menslage obliegt der Sportverwaltung.
2. Die Nutzung der Sporthalle Menslage wird durch einen Belegungsplan geregelt. Nutzungszeiten müssen rechtzeitig schriftlich oder digital (per Mail) bei der Sportverwaltung eingereicht werden. Die Sporthalle Menslage darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche oder digitale Zusage vorliegt.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportanlage zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
4. Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle Menslage kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
5. Von der Nutzung werden Gruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht beachten.
6. Der Turn- und Sportbetrieb endet in der Sporthalle Mens lage um 22.00 Uhr. Die Nebenräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein; Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Sportverwaltung möglich.
7. Während der Schulferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle Menslage. Bestehende Verträge bleiben unberührt.
8. Die Nutzungsdauer wird in der schriftlichen oder digitalen Zuweisung festgesetzt. Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ist die Sporthalle Menslage unverzüglich zu verlassen.
9. Der Sportbetrieb kann von der Sportverwaltung allgemein oder in bestimmten Sportanlagen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
10. Den Nutzern stehen die samtgemeindeeigenen Sportgeräte zur Verfügung. Andere im Eigentum Dritter stehende Geräte dürfen mit Zustimmung der Sportverwaltung eingebracht und benutzt werden. Für eingebrachte Sachen und Geräte übernimmt die Samtgemeinde Artland keine Haftung.
11. Die Sportflächen sollen nur in Sportkleidung – insbesondere zur Ausübung des Sportes – betreten werden. Die

Sporthalle Menslage ist nur mit Hallen-Turnschuhen zu benutzen; die Turnschuhe dürfen keine Farbreste in der Sporthalle Menslage hinterlassen. Das Tragen von Stollenschuhen, Spikes usw. ist verboten. Aus gesundheitlichen Gründen darf die Sporthalle Menslage nicht barfuß betreten werden. Eine Ausnahme besteht, wenn dies aus sportlichen Gründen (z.B. Turnen) erforderlich ist.

12. Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen, durch die der Bodenbelag erheblich verschmutzt oder direkt beschädigt wird.
13. Die Nutzung der Sportflächen für Tierveranstaltungen oder auch das Mitbringen von Tieren auf der Sportfläche ist nicht gestattet.
14. Wird die Sporthalle Menslage ganz oder teilweise von einem Dauernutzer nicht mehr benötigt, ist der Hausmeister und die Sportverwaltung sofort zu verständigen.

§ 4
Allgemeine Hausordnung

1. Die Sporthalle Menslage sowie die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Die für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Übungsleiter und deren Vertreter sind der Sportverwaltung schriftlich zu benennen. Evtl. Änderungen im Übungsbetrieb sind umgehend der Sportverwaltung zu unterbreiten. Auf die Sportflächen dürfen keine Speisen und Getränke mitgebracht werden; in anderen Räumen können Ausnahmen genehmigt werden.
2. Die Sporträumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und die Sportgeräte sind von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.
3. Es dürfen keine Bälle benutzt werden, die durch das Spielen im Freien beschmutzt worden sind; sie müssen für Spiele in der Halle geeignet sein.
4. Die Außentüren müssen während der Übungsstunden geschlossen und die Fluchtwege nach draußen müssen voll funktionsfähig sein. Die Türen zu den Umkleiden sollen möglichst während des Sportbetriebs verschlossen werden.
5. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Es dürfen keine Spiele durchgeführt werden, durch die die Sporträumlichkeiten oder die Einrichtungsgegenstände beschädigt werden können.
6. Die Geräte und Einrichtungen der Sporthalle Menslage dürfen nur ihren Bestimmungen entsprechend benutzt werden. Kleingeräte wie Keulen, Bälle, Reifen, Seile usw. müssen nach Gebrauch in die Geräteschränke gelegt werden. Die Geräteschränke sind zu verschließen.
7. Schwingende Geräte sind jeweils nur von einer Person zu benutzen.
8. Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, so dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind. Sachgemäßes Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht des Übungsleiters bzw. des Beauftragten zu erfolgen.
9. Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf den für sie bestimmten Platz zu schaffen, es sei denn, dass eine Absprache mit der Folgegruppe besteht, dieses ist dann im Hallenbuch zu vermerken.
10. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren müssen nach der Benutzung tief gestellt werden. Bei den Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
11. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden.
12. Der Wasser- und Energieverbrauch muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
13. In die Klettertaue dürfen keine Knoten geknüpft werden, da dieses im Sportbetrieb zu Verletzungen führen kann.
14. Das Rauchen in der Sporthalle Menslage und sämtlichen Nebenräumen ist nicht gestattet. Es gilt das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) ist untersagt, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Unklarheit über eine Gesundheitsgefährdung der beim Ausatmen der Dämpfe von E-Zigaretten in die Umgebung gelangenden Stoffe.
15. Alle Sportgruppen sind aufgefordert, Möglichkeiten der Kooperation mit anderen (z. B. Paralleltraining, Tausch von Zeiten) vorrangig auszuschöpfen. Der Tausch von Benutzungszeiten untereinander ist möglich. Die Sportverwaltung ist hiervon jedoch sofort zu unterrichten.

§ 5
Aufgaben der Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen

1. Der/die Übungsleiter/in, Trainer/in und Sportlehrer/in – nachfolgend Aufsichtsperson genannt – sind für die Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung verantwortlich.
2. Jede Aufsichtsperson muss sich beim Hausmeister über die Fluchtwege, die Fluchtwegsicherung und das Ausschalten der Sirene beim Missbrauch des Fluchtweges informieren.
3. Die Aufsichtsperson schließt die Vordertür des Gebäudes der Sporthalle Menslage für den Schul- und Vereinssport auf und verschließt die Halle wieder nach Einlassen der Schüler/innen und Sportler/innen. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Events in der Sporthalle Menslage sind rechtzeitig vorher Schlüssel vom Hausmeister für die Eingangstüren der Sporthalle Menslage anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
4. Vor der Benutzung der Sporthalle Menslage hat die Aufsichtsperson ihre Gruppe in das Hallenbuch einzutragen.
5. Die Aufsichtsperson bekundet mit ihrer Unterschrift, dass die Sporthalle Menslage sowie die zur Benutzung vorgesehenen Geräte hinsichtlich einer gefahrlosen Nutzung vor Nutzungsbeginn kontrolliert wurden. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses in der Spalte „Bemerkungen“ des Hallenbuches einzutragen. Der Hausmeister ist sofort mündlich zu unterrichten. Ferner wird durch die Unterschrift bestätigt, dass die Sportgeräte und die Sporthalle Menslage – insbesondere auch der Hallenboden – nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt ist, und dass die Geräte wieder eingeräumt bzw. weggeschlossen sind. Die während der eigenen Nutzung auftretenden Schäden müssen außerdem so kenntlich gemacht werden, dass ein nachfolgender Benutzer diese ohne weiteres erkennen kann.
6. Die Aufsichtsperson muss bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen anwesend sein und ist für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Gruppe und für die erforderlichen Eintragungen in das Hallenbuch verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist ferner dafür verantwortlich, dass Folgendes unterbleibt:
   - Rauchen und Alkoholgenuss in sämtlichen Räumen.
   - Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle Menslage.
   - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, insbesondere von Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für andere darstellen können.
   - Die Bedienung von Heizungs- und Lüftungsanlagen.
   - Die Durchführung von Stemm- und Stoßübungen in der Sporthalle Menslage.

- Jede Ausübung eines Gewerbes z.B. Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken.
- Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden. Eine evtl. erforderliche gewerbliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
- Die Veränderung oder der Umbau von Anlagen oder Geräten.

7. Die Aufsichtsperson hat als Letzte die Sporthalle Menslage zu verlassen, die Beleuchtung auszuschalten und das Verlassen der Sporthalle Menslage in das Hallenbuch einzutragen. Sie ist für ein ordnungsgemäßes Verschließen aller Fenster, das Abstellen aller Wasserentnahmestellen und Duschen, sowie für das ordnungsgemäße Abschließen der Eingangs- bzw. Ausgangstüren in der Sporthalle Menslage verantwortlich. Sie hat sich ferner davon zu überzeugen, dass sich die Sporthalle Menslage und die Nebenräume im ordnungsgemäßen Zustand befinden.
8. Im Katastrophenfall ist von der Aufsichtsperson die Notrufnummer 112 anzuwählen und die akute Gefahr zu melden, soweit dieses aus eigener Wahrnehmung nicht bereits vom Hausmeister oder einer anderen Person geschehen ist.
9. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß „Erste Hilfe“ leisten können.
10. Die Hallen-Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.

§ 6
Hausrecht in den Sportanlagen

1. Das Hausrecht in der Sporthalle Menslage übt der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte (in der Regel der Hausmeister ggf. Schulleitung) aus. Ihren Anordnungen ist daher Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Samtgemeinde Artland sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Sporthalle Menslage zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Sportverwaltung ein Hausverbot aussprechen.

§ 7
Kapazitäts- und Verfahrensregelung für sonstige Veranstaltungen

1. Anträge auf Überlassung der Sporthalle Menslage für sonstige Zwecke sind frühzeitig zu stellen. Dadurch soll anderen Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere für den Punktspielbetrieb auf Sondertermine einzustellen. Die Sporthalle Menslage ist keine Versammlungsstätte, so dass Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Genehmigung des Landkreises Osnabrück stattfinden können.
2. Vereinbarungen, die frühzeitig getroffen werden, sind unverbindlich.

§ 8
Besondere Haus- und Platzordnung

1. Bei Veranstaltungen in der Sporthalle Menslage dürfen Speisen und Getränke nur unter den nachstehenden Bedingungen angeboten werden, wenn sich die Veranstalter verpflichten:
   a) Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrwegkunststoff, Porzellan, Glas usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,
   b) Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und -flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten, bzw. zu verwenden,
   c) Bestecke aus Kunststoff nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch gesammelt und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
2. Sportböden dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden; erforderlichenfalls müssen die Böden abgedeckt werden.

§ 9
Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Sporthalle Menslage obliegt dem Veranstalter; Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Sportverwaltung. Die vorhandenen Geräte können genutzt werden.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart allgemein oder vom zuständigen Fachverband üblicher Weise gefordert wird.
3. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Sportverwaltung zulässig.
4. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und des Gaststättenrechts sind zu beachten.

§ 10
Reinigung, Hausmeistertätigkeit

1. Die Reinigung für den Schul- und Vereinssport wird generell durch die Samtgemeindeverwaltung FB II Gebäudemanagement als Auftraggeber durchgeführt und vom Hausmeister kontrolliert.
   Lt. § 5 Abs. 7 der Haus- und Nutzungsordnung sind die Sporthalle Menslage und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) vom Nutzer zu hinterlassen.
   Ausnahmen regelt die Sportverwaltung.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen übergibt der Veranstalter bzw. Nutzer die Räumlichkeiten im endgereinigten Zustand, so wie er sie vor der Nutzung vorgefunden hat. Die Sportverwaltung kann in Zusammenarbeit mit dem FB II Gebäudemanagement bei Zuwiderhandlungen eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers veranlassen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Benutzern der Sporthalle Menslage, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die die Ordnung in oder auf gemeindlichen Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Der Hausmeister ist verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden Verstöße unverzüglich der Sportverwaltung zu melden.

§ 12
Entgelte

1. Die Sporthalle Menslage wird den Nutzern aus der Samtgemeinde Artland für schul- und amateursportliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gebühren für die Nutzung für kulturelle und gesellige Zwecke richten sich nach der bestehenden Gebührenordnung. Der FB I Sportverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
2. Für Berufssportveranstaltungen wird eine Gebühr im Einzelfall festgesetzt bzw. eine Gegenleistung gefordert.
3. Die Gebühren für Sonderleistungen z. B. Verlegung und Säuberung von bestimmten Sportbodenabdeckungen richten sich ebenfalls nach der im Absatz 2 genannten Gebührenordnung, soweit die Arbeiten nicht vom Veranstalter fachgerecht durchgeführt werden.
4. Die Kosten der Hausmeistertätigkeit bei sonstigen Veranstaltungen werden grundsätzlich auf den Nutzer umgelegt.

§ 13
Schlüssel

1. Für die Sporthalle Menslage besteht ein einheitliches Schließsystem.
   Die Aufsichtspersonen erhalten vom Hausmeister Schlüssel für die Schließvorgänge, die ihnen obliegen. Die Schlüssel dürfen nicht so gekennzeichnet sein, dass Rückschlüsse auf ihren Verwendungszweck möglich sind und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
   Alle Schlüsselinhaber haften für Schlüsselverluste, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen.
2. Die Schlüssel werden nach vorheriger Organisation durch den FB II Gebäudemanagement vom Hausmeister herausgegeben.

§ 14
Haftung

1. Die Veranstalter und die Benutzer der Sporthalle Menslage haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde Artland oder Dritten anlässlich der Benutzung der Sporthalle Menslage entstehen und stellen die Samtgemeinde Artland von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für Sachschäden in und an der Sporthalle Menslage. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Mitglieder der Gruppen, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht worden sind; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt. Wird die Samtgemeinde Artland wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
2. Die Samtgemeinde Artland haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände einschließlich der Wertsachen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die Nutzer der Sporthalle Menslage ausreichend versichert sind.
4. Für Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter die Teil nehmer, Zuschauer und Anlagen baulicher oder mobiler Art zu versichern; der Nachweis ist zu erbringen.
5. Die Samtgemeinde Artland haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben; ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Änderungen

Die Samtgemeinde Artland behält sich Änderungen und Ergänzungen der
Haus- und Nutzungsordnung vor.

§ 17
Inkrafttreten

Die Haus- und Nutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.06.1981 außer Kraft.

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Claus Peter Poppe

Beschlossen in der Satzung des Samtgemeinderates vom 27.06.2019

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

182

Haus- und Nutzungsordnung
für die Mehrzweckhalle Neustadt in Quakenbrück

§ 1
Zweck

1. Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle der Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.
3. Schulen, Turn- und Sportvereine, sowie sonstige Veranstalter und Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden.

§ 2
Überlassungszwecke

1. Die Mehrzweckhalle Neustadt wird den Nutzern für sport liche Zwecke überlassen. Zur Durchführung kultureller und

geselliger Veranstaltungen kann die Mehrzweckhalle Neustadt zur Verfügung gestellt werden. Die Mehrzweckhalle Neustadt ist keine Versammlungsstätte daher können Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechender Genehmigungen stattfinden. Die Mehrzweckhalle Neustadt darf nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
Berufssportveranstaltungen sind auf Antrag und nach besonderer Absprache durchführbar.
Den Nutzern der Halle ist die Darstellung oder Verbreitung von ausländerfeindlichem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten.
Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in der Mehrzweckhalle Neustadt ausgeschlossen.
Die Mehrzweckhalle Neustadt steht vorrangig– außer in den Ferien – montags bis freitags während des Schulbetriebes den samtgemeindeeigenen Schulen in Quakenbrück zur Verfügung. Ausnahmen können vom FB I Schul- und Sportabteilung der Samtgemeinde Artland - künftig Sportverwaltung genannt - erteilt werden.
Der Schulsport hat auch in den Nachmittagsstunden Vorrang, soweit es sich um Schulsport oder besondere, vorher von der Sportverwaltung genehmigte, Schulveranstaltungen handelt.

2. Veranstaltungen besonderer Art (§ 7) genießen, unter Beachtung der §§ 8 ff., Vorrang vor anderen Nutzungen.
3. Nachmittags und abends steht die Mehrzweckhalle Neustadt – unter Beachtung des Absatzes 3 –Sportvereinen, sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Samtgemeinde Artland zur Verfügung.
4. Unter den Begriffen „Vereine, Verbände, Organisationen“ sind festgefügte Gemeinschaften mit regelmäßigen Übungsstunden oder Zusammenkünften unter einer fachlichen Leitung zu verstehen. Theken- und Hobbymannschaften, Einzelpersonen oder Betriebssportgruppen erfüllen die Voraussetzungen nicht.
   In Ausnahmefällen können die Gruppen, soweit Zeiten verfügbar sind, durch die Sportverwaltung zugelassen werden.

§ 3
Nutzung der Sportstätten

1. Die Verwaltung der Mehrzweckhalle Neustadt obliegt der Sportverwaltung.
2. Die Nutzung der Mehrzweckhalle Neustadt wird durch einen Belegungsplan geregelt. Nutzungszeiten müssen rechtzeitig schriftlich oder digital (per Mail) bei der Sportverwaltung eingereicht werden. Die Mehrzweckhalle Neustadt darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche oder digitale Zusage vorliegt.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportanlage zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
4. Die Erlaubnis zur Nutzung der Mehrzweckhalle Neustadt kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
5. Von der Nutzung werden Gruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht beachten.
6. Der Turn- und Sportbetrieb endet in der Mehrzweckhalle Neustadt um 22.00 Uhr. Die Nebenräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein; Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Sportverwaltung möglich.
7. Während der Schulferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung der Mehrzweckhalle Neustadt. Bestehende Verträge bleiben unberührt.
8. Die Nutzungsdauer wird in der schriftlichen oder digitalen Zuweisung festgesetzt. Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ist die Mehrzweckhalle Neustadt unverzüglich zu verlassen.
9. Der Sportbetrieb kann von der Sportverwaltung allgemein oder in bestimmten Sportanlagen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
10. Den Nutzern stehen die samtgemeindeeigenen Sportgeräte zur Verfügung. Andere im Eigentum Dritter stehende Geräte dürfen mit Zustimmung der Sportverwaltung eingebracht und benutzt werden. Für eingebrachte Sachen und Geräte übernimmt die Samtgemeinde Artland keine Haftung.
11. Die Sportflächen sollen nur in Sportkleidung – insbesondere zur Ausübung des Sportes – betreten werden. Die Mehrzweckhalle Neustadt ist nur mit Hallen-Turnschuhen zu benutzen; die Turnschuhe dürfen keine Farbreste in der Mehrzweckhalle Neustadt hinterlassen. Das Tragen von Stollenschuhen, Spikes usw. ist verboten. Aus gesundheitlichen Gründen darf die Mehrzweckhalle Neustadt nicht barfuß betreten werden. Eine Ausnahme besteht, wenn dies aus sportlichen Gründen (z.B. Turnen) erforderlich ist.
12. Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen, durch die der Bodenbelag erheblich verschmutzt oder direkt beschädigt wird.
13. Die Nutzung der Sportflächen für Tierveranstaltungen oder auch das Mitbringen von Tieren auf der Sportfläche ist nicht gestattet.
14. Wird die Mehrzweckhalle Neustadt ganz oder teilweise von einem Dauernutzer nicht mehr benötigt, ist der Hausmeister und die Sportverwaltung sofort zu verständigen.

§ 4
Allgemeine Hausordnung

1. Die Mehrzweckhalle Neustadt sowie die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Die für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Übungsleiter und deren Vertreter sind der Sportverwaltung schriftlich zu benennen. Evtl. Änderungen im Übungsbetrieb sind umgehend der Sportverwaltung zu unterbreiten. Auf die Sportflächen dürfen keine Speisen und Getränke mitgebracht werden; in anderen Räumen können Ausnahmen genehmigt werden.
2. Die Sporträumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und die Sportgeräte sind von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.
3. Es dürfen keine Bälle benutzt werden, die durch das Spielen im Freien beschmutzt worden sind; sie müssen für Spiele in der Halle geeignet sein.
4. Die Außentüren müssen während der Übungsstunden geschlossen und die Fluchtwege nach draußen müssen voll funktionsfähig sein. Die Türen zu den Umkleiden sollen möglichst während des Sportbetriebs verschlossen werden.
5. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Es dürfen keine Spiele durchgeführt werden, durch die die Sporträumlichkeiten oder die Einrichtungsgegenstände beschädigt werden können.
6. Die Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle Neu-. stadt dürfen nur ihren Bestimmungen entsprechend benutzt werden. Kleingeräte wie Keulen, Bälle, Reifen, Seile usw. müssen nach Gebrauch in die Geräteschränke gelegt werden. Die Geräteschränke sind zu verschließen.
7. Schwingende Geräte sind jeweils nur von einer Person zu benutzen.
8. Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrich

tungen zu befördern, so dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind. Sachgemäßes Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht des Übungsleiters bzw. des Beauftragten zu erfolgen.

9. Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf den für sie bestimmten Platz zu schaffen, es sei denn, dass eine Absprache mit der Folgegruppe besteht, dieses ist dann im Hallenbuch zu vermerken.
10. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren müssen nach der Benutzung tief gestellt werden. Bei den Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
11. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden.
12. Der Wasser- und Energieverbrauch muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
13. In die Klettertaue dürfen keine Knoten geknüpft werden, da dieses im Sportbetrieb zu Verletzungen führen kann.
14. Das Rauchen in der Mehrzweckhalle Neustadt und sämtlichen Nebenräumen ist nicht gestattet. Es gilt das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) ist untersagt, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Unklarheit über eine Gesundheitsgefährdung der beim Ausatmen der Dämpfe von E-Zigaretten in die Umgebung gelangenden Stoffe.
15. Alle Sportgruppen sind aufgefordert, Möglichkeiten der Kooperation mit anderen (z. B. Paralleltraining, Tausch von Zeiten) vorrangig auszuschöpfen. Der Tausch von Benutzungszeiten untereinander ist möglich. Die Sportverwaltung ist hiervon jedoch sofort zu unterrichten.

§ 5
Aufgaben der Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen

1. Der/die Übungsleiter/in, Trainer/in und Sportlehrer/in – nachfolgend Aufsichtsperson genannt – sind für die Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung verantwortlich.
2. Jede Aufsichtsperson muss sich beim Hausmeister über die Fluchtwege, die Fluchtwegsicherung und das Ausschalten der Sirene beim Missbrauch des Fluchtweges informieren.
3. Die Aufsichtsperson schließt die Vordertür des Gebäudes der Mehrzweckhalle Neustadt für den Schul- und Vereinssport auf und verschließt die Halle wieder nach Einlassen der Schüler/innen und Sportler/innen. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Events in der Mehrzweckhalle Neustadt sind rechtzeitig vorher Schlüssel vom Hausmeister für die Eingangstüren der Mehrzweckhalle Neustadt anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
4. Vor der Benutzung der Mehrzweckhalle Neustadt hat die Aufsichtsperson ihre Gruppe in das Hallenbuch einzutragen.
5. Die Aufsichtsperson bekundet mit ihrer Unterschrift, dass die Mehrzweckhalle Neustadt sowie die zur Benutzung vorgesehenen Geräte hinsichtlich einer gefahrlosen Nutzung vor Nutzungsbeginn kontrolliert wurden. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses in der Spalte „Bemerkungen“ des Hallenbuches einzutragen. Der Hausmeister ist sofort mündlich zu unterrichten. Ferner wird durch die Unterschrift bestätigt, dass die Sportgeräte und die Mehrzweckhalle Neustadt – insbesondere auch der Hallenboden – nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt ist, und dass die Geräte wieder eingeräumt bzw. weggeschlossen sind. Die während der eigenen Nutzung auftretenden Schäden müssen außerdem so kenntlich gemacht werden, dass ein nachfolgender Benutzer diese ohne weiteres erkennen kann.
6. Die Aufsichtsperson muss bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen anwesend sein und ist für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Gruppe und für die erforderlichen Eintragungen in das Hallenbuch verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist ferner dafür verantwortlich, dass Folgendes unterbleibt:
   - Rauchen und Alkoholgenuss in sämtlichen Räumen.
   - Das Mitbringen von Tieren in die Mehrzweckhalle Neustadt.
   - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, insbesondere von Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für andere darstellen können.
   - Die Bedienung von Heizungs- und Lüftungsanlagen.
   - Die Durchführung von Stemm- und Stoßübungen in der Mehrzweckhalle Neustadt.
   - Jede Ausübung eines Gewerbes z.B. Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken.
   - Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden. Eine evtl. erforderliche gewerbliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
   - Die Veränderung oder der Umbau von Anlagen oder Geräten.
7. Die Aufsichtsperson hat als Letzte die Mehrzweckhalle Neustadt zu verlassen, die Beleuchtung auszuschalten und das Verlassen der Mehrzweckhalle Neustadt in das Hallenbuch einzutragen. Sie ist für ein ordnungsgemäßes Verschließen aller Fenster, das Abstellen aller Wasserentnahmestellen und Duschen, sowie für das ordnungsgemäße Abschließen der Eingangs- bzw. Ausgangstüren in der Mehrzweckhalle Neustadt verantwortlich. Sie hat sich ferner davon zu überzeugen, dass sich die Mehrzweckhalle Neustadt und die Nebenräume im ordnungsgemäßen Zustand befinden.
8. Im Katastrophenfall ist von der Aufsichtsperson die Notrufnummer 112 anzuwählen und die akute Gefahr zu melden, soweit dieses aus eigener Wahrnehmung nicht bereits vom Hausmeister oder einer anderen Person geschehen ist.
9. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß „Erste Hilfe“ leisten können.
10. Die Hallen-Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.

§ 6
Hausrecht in den Sportanlagen

1. Das Hausrecht in der Mehrzweckhalle Neustadt übt der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte (in der Regel der Hausmeister) aus. Ihren Anordnungen ist daher Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Samtgemeinde Artland sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Mehrzweckhalle Neustadt zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Sportverwaltung ein Hausverbot aussprechen.

§ 7
Kapazitäts- und Verfahrensregelung für sonstige Veranstaltungen

1. Anträge auf Überlassung der Mehrzweckhalle Neustadt für sonstige Zwecke sind frühzeitig zu stellen. Dadurch soll anderen Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere für den Punktspielbetrieb auf Sondertermine einzustellen. Die Mehrzweckhalle Neustadt ist keine Versammlungsstätte, so dass Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Genehmigung des Landkreises Osnabrück stattfinden können.
2. Vereinbarungen, die frühzeitig getroffen werden, sind unverbindlich.

§ 8
Besondere Haus- und Platzordnung

1. Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Neustadt dürfen Speisen und Getränke nur unter den nachstehenden Bedingungen angeboten werden, wenn sich die Veranstalter verpflichten:
   a) Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrwegkunststoff, Porzellan, Glas usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,
   b) Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und –flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten, bzw. zu verwenden,
   c) Bestecke aus Kunststoff nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch gesammelt und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
2. Sportböden dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden; erforderlichenfalls müssen die Böden abgedeckt werden.

§ 9
Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Mehrzweckhalle Neustadt obliegt dem Veranstalter; Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Sportverwaltung. Die vorhandenen Geräte können genutzt werden.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart allgemein oder vom zuständigen Fachverband üblicher Weise gefordert wird.
3. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Sportverwaltung zulässig.
4. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und des Gaststättenrechts sind zu beachten.

§ 10
Reinigung, Hausmeistertätigkeit

1. Die Reinigung für den Schul- und Vereinssport wird generell durch die Samtgemeindeverwaltung FB II Gebäudemanagement als Auftraggeber durchgeführt und vom Hausmeister kontrolliert.
   Lt. § 5 Abs. 7 der Haus- und Nutzungsordnung sind die Mehrzweckhalle Neustadt und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) vom Nutzer zu hinterlassen.
   Ausnahmen regelt die Sportverwaltung.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen übergibt der Veranstalter bzw. Nutzer die Räumlichkeiten im endgereinigten Zustand, so wie er sie vor der Nutzung vorgefunden hat. Die Sportverwaltung kann in Zusammenarbeit mit dem FB II Gebäudemanagement bei Zuwiderhandlungen eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers veranlassen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Benutzern der Mehrzweckhalle Neustadt, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die die Ordnung in oder auf gemeindlichen Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
Der Hausmeister ist verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden Verstöße unverzüglich der Sportverwaltung zu melden.

§ 12
Entgelte

1. Die Mehrzweckhalle Neustadt wird den Nutzern aus der Samtgemeinde Artland für schul- und amateursportliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gebühren für die Nutzung für kulturelle und gesellige Zwecke richten sich nach der bestehenden Gebührenordnung. Der FB I Sportverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
2. Für Berufssportveranstaltungen wird eine Gebühr im Einzelfall festgesetzt bzw. eine Gegenleistung gefordert.
3. Die Gebühren für Sonderleistungen z. B. Verlegung und Säuberung von bestimmten Sportbodenabdeckungen richten sich ebenfalls nach der im Absatz 2 genannten Gebührenordnung, soweit die Arbeiten nicht vom Veranstalter fachgerecht durchgeführt werden.
4. Die Kosten der Hausmeistertätigkeit bei sonstigen Veranstaltungen werden grundsätzlich auf den Nutzer umgelegt.

§ 13
Schlüssel

1. Für die Mehrzweckhalle Neustadt besteht ein einheitliches Schließsystem.
   Die Aufsichtspersonen erhalten vom Hausmeister Schlüssel für die Schließvorgänge, die ihnen obliegen. Die Schlüssel dürfen nicht so gekennzeichnet sein, dass Rückschlüsse auf ihren Verwendungszweck möglich sind und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
   Alle Schlüsselinhaber haften für Schlüsselverluste, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen.
2. Die Schlüssel werden nach vorheriger Organisation durch den FB II Gebäudemanagement vom Hausmeister herausgegeben.

§ 14
Haftung

1. Die Veranstalter und die Benutzer der Mehrzweckhalle Neustadt haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde Artland oder Dritten anlässlich der Benutzung der Mehrzweckhalle Neustadt entstehen und stellen die Samtgemeinde Artland von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für Sachschäden in und an

der Mehrzweckhalle Neustadt. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Mitglieder der Gruppen, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht worden sind; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt. Wird die Samtgemeinde Artland wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
2. Die Samtgemeinde Artland haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände einschließlich der Wertsachen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die Nutzer der Mehrzweckhalle Neustadt ausreichend versichert sind.
4. Für Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter die Teilnehmer, Zuschauer und Anlagen baulicher oder mobiler Art zu versichern; der Nachweis ist zu erbringen.
5. Die Samtgemeinde Artland haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben; ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Änderungen

Die Samtgemeinde Artland behält sich Änderungen und Ergänzungen der Haus- und Nutzungsordnung vor.

§ 17
Inkrafttreten

Die Haus- und Nutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft.

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Claus Peter Poppe

Beschlossen in der Sitzung des Samtgemeinderates am 27.06.2019

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

183

Haus- und Nutzungsordnung
für die Sporthalle in Nortrup

§ 1
Zweck

1. Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle der Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.
3. Schulen, Turn- und Sportvereine, sowie sonstige Veranstalter und Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden.

§ 2
Überlassungszwecke

1. Die Sporthalle Nortrup wird den Nutzern für sportliche Zwecke überlassen. Zur Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen kann die Sporthalle Nortrup zur Verfügung gestellt werden. Die Sporthalle Nortrup ist keine Versammlungsstätte daher können Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechender Genehmigungen stattfinden.
   Die Sporthalle Nortrup darf nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
   Berufssportveranstaltungen sind auf Antrag und nach besonderer Absprache durchführbar.
   Den Nutzern der Halle ist die Darstellung oder Verbreitung von ausländerfeindlichem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten.
   Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in der Sporthalle Nortrup ausgeschlossen.
   Die Sporthalle Nortrup steht vorrangig– außer in den Ferien – montags bis freitags während des Schulbetriebes den samtgemeindeeigenen Schulen in Nortrup zur Verfügung. Ausnahmen können vom FB I Schul- und Sportabteilung der Samtgemeinde Artland - künftig Sportverwaltung genannt und in Zusammenarbeit und Absprache mit dem SV Nortrup - erteilt werden.
   Der Schulsport hat auch in den Nachmittagsstunden Vorrang, soweit es sich um Schulsport oder besondere, vorher von der Sportverwaltung genehmigte, Schulveranstaltungen handelt.
2. Veranstaltungen besonderer Art (§ 7) genießen, unter Beachtung der §§ 8 ff., Vorrang vor anderen Nutzungen.
3. Nachmittags und abends steht die Sporthalle Nortrup – unter Beachtung des Absatzes 3 –Sportvereinen, sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Samtgemeinde Artland zur Verfügung.
4. Unter den Begriffen „Vereine, Verbände, Organisationen“ sind festgefügte Gemeinschaften mit regelmäßigen Übungsstunden oder Zusammenkünften unter einer fachlichen Leitung zu verstehen. Theken- und Hobbymannschaften, Einzelpersonen oder Betriebssportgruppen erfüllen die Voraussetzungen nicht.
   In Ausnahmefällen können die Gruppen, soweit Zeiten verfügbar sind, durch die Sportverwaltung zugelassen werden.

§ 3
Nutzung der Sportstätten

1. Die Verwaltung der Sporthalle Nortrup obliegt der Sportverwaltung.
2. Die Nutzung der Sporthalle Nortrup wird durch einen Belegungsplan geregelt. Nutzungszeiten müssen rechtzeitig schriftlich oder digital (per Mail) bei der Sportverwaltung eingereicht werden. Die Zeiten werden in Zusammenarbeit u. Absprache mit dem SV Nortrup erteilt. Die Sporthalle Nortrup darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche oder digitale Zusage vorliegt.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportanlage zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

4. Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle Nortrup kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
5. Von der Nutzung werden Gruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht beachten.
6. Der Turn- und Sportbetrieb endet in der Sporthalle Nortrup um 22.00 Uhr. Die Nebenräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein; Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Sportverwaltung möglich.
7. Während der Schulferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle Nortrup. Bestehende Verträge bleiben unberührt.
8. Die Nutzungsdauer wird in der schriftlichen oder digitalen Zuweisung festgesetzt. Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ist die Sporthalle Nortrup unverzüglich zu verlassen.
9. Der Sportbetrieb kann von der Sportverwaltung allgemein oder in bestimmten Sportanlagen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
10. Den Nutzern stehen die samtgemeindeeigenen Sportgeräte zur Verfügung. Andere im Eigentum Dritter stehende Geräte dürfen mit Zustimmung der Sportverwaltung eingebracht und benutzt werden. Für eingebrachte Sachen und Geräte übernimmt die Samtgemeinde Artland keine Haftung.
11. Die Sportflächen sollen nur in Sportkleidung – insbesondere zur Ausübung des Sportes – betreten werden. Die Sporthalle Nortrup ist nur mit Hallen-Turnschuhen zu benutzen; die Turnschuhe dürfen keine Farbreste in der Sporthalle Nortrup hinterlassen. Das Tragen von Stollenschuhen, Spikes usw. ist verboten. Aus gesundheitlichen Gründen darf die Sporthalle Nortrup nicht barfuß betreten werden. Eine Ausnahme besteht, wenn dies aus sportlichen Gründen (z.B. Turnen) erforderlich ist.
12. Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen, durch die der Bodenbelag erheblich verschmutzt oder direkt beschädigt wird.
13. Die Nutzung der Sportflächen für Tierveranstaltungen oder auch das Mitbringen von Tieren auf der Sportfläche ist nicht gestattet.
14. Wird die Sporthalle Nortrup ganz oder teilweise von einem Dauernutzer nicht mehr benötigt, ist der Hausmeister und die Sportverwaltung sofort zu verständigen.

§ 4
Allgemeine Hausordnung

1. Die Sporthalle Nortrup sowie die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Die für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Übungsleiter und deren Vertreter sind der Sportverwaltung schriftlich zu benennen. Evtl. Änderungen im Übungsbetrieb sind umgehend der Sportverwaltung zu unterbreiten. Auf die Sportflächen dürfen keine Speisen und Getränke mitgebracht werden; in anderen Räumen können Ausnahmen genehmigt werden.
2. Die Sporträumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und die Sportgeräte sind von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.
3. Es dürfen keine Bälle benutzt werden, die durch das Spielen im Freien beschmutzt worden sind; sie müssen für Spiele in der Halle geeignet sein.
4. Die Außentüren müssen während der Übungsstunden geschlossen und die Fluchtwege nach draußen müssen voll funktionsfähig sein. Die Türen zu den Umkleiden sollen möglichst während des Sportbetriebs verschlossen werden.
5. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Es dürfen keine Spiele durchgeführt werden, durch die die Sporträumlichkeiten oder die Einrichtungsgegenstände beschädigt werden können.
6. Die Geräte und Einrichtungen der Sporthalle Nortrup dürfen nur ihren Bestimmungen entsprechend benutzt werden. Kleingeräte wie Keulen, Bälle, Reifen, Seile usw. müssen nach Gebrauch in die Geräteschränke gelegt werden. Die Geräteschränke sind zu verschließen.
7. Schwingende Geräte sind jeweils nur von einer Person zu benutzen.
8. Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, so dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind. Sachgemäßes Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht des Übungsleiters bzw. des Beauftragten zu erfolgen.
9. Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf den für sie bestimmten Platz zu schaffen, es sei denn, dass eine Absprache mit der Folgegruppe besteht, dieses ist dann im Hallenbuch zu vermerken.
10. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren müssen nach der Benutzung tief gestellt werden. Bei den Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
11. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden.
12. Der Wasser- und Energieverbrauch muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
13. In die Klettertaue dürfen keine Knoten geknüpft werden, da dieses im Sportbetrieb zu Verletzungen führen kann.
14. Das Rauchen in der Sporthalle Nortrup und sämtlichen Nebenräumen ist nicht gestattet. Es gilt das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) ist untersagt, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Unklarheit über eine Gesundheitsgefährdung der beim Ausatmen der Dämpfe von E-Zigaretten in die Umgebung gelangenden Stoffe.
15. Alle Sportgruppen sind aufgefordert, Möglichkeiten der Kooperation mit anderen (z. B. Paralleltraining, Tausch von Zeiten) vorrangig auszuschöpfen. Der Tausch von Benutzungszeiten untereinander ist möglich. Die Sportverwaltung ist hiervon jedoch sofort zu unterrichten.

§ 5
Aufgaben der Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen

1. Der/die Übungsleiter/in, Trainer/in und Sportlehrer/in – nachfolgend Aufsichtsperson genannt – sind für die Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung verantwortlich.
2. Jede Aufsichtsperson muss sich beim Hausmeister über die Fluchtwege, die Fluchtwegsicherung und das Ausschalten der Sirene beim Missbrauch des Fluchtweges informieren.
3. Die Aufsichtsperson schließt die Vordertür des Gebäudes der Sporthalle Nortrup für den Schul- und Vereinssport auf und verschließt die Halle wieder nach Einlassen der Schüler/innen und Sportler/innen. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Events in der Sporthalle Nortrup sind rechtzeitig vorher Schlüssel vom Hausmeister für die Eingangstüren der Sporthalle Nortrup anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
4. Vor der Benutzung der Sporthalle Nortrup hat die Aufsichtsperson ihre Gruppe in das Hallenbuch einzutragen.
5. Die Aufsichtsperson bekundet mit ihrer Unterschrift, dass die Sporthalle Nortrup sowie die zur Benutzung vorgese-

henen Geräte hinsichtlich einer gefahrlosen Nutzung vor Nutzungsbeginn kontrolliert wurden. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses in der Spalte „Bemerkungen“ des Hallenbuches einzutragen. Der Hausmeister ist sofort mündlich zu unterrichten. Ferner wird durch die Unterschrift bestätigt, dass die Sportgeräte und die Sporthalle Nortrup – insbesondere auch der Hallenboden – nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt ist, und dass die Geräte wieder eingeräumt bzw. weggeschlossen sind. Die während der eigenen Nutzung auftretenden Schäden müssen außerdem so kenntlich gemacht werden, dass ein nachfolgender Benutzer diese ohne weiteres erkennen kann.

6. Die Aufsichtsperson muss bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen anwesend sein und ist für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Gruppe und für die erforderlichen Eintragungen in das Hallenbuch verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist ferner dafür verantwortlich, dass Folgendes unterbleibt:
   - Rauchen und Alkoholgenuss in sämtlichen Räumen.
   - Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle Nortrup.
   - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, insbesondere von Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für andere darstellen können.
   - Die Bedienung von Heizungs- und Lüftungsanlagen.
   - Die Durchführung von Stemm- und Stoßübungen in der Sporthalle Nortrup.
   - Jede Ausübung eines Gewerbes z.B. Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken.
   - Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden. Eine evtl. erforderliche gewerbliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
   - Die Veränderung oder der Umbau von Anlagen oder Geräten.
7. Die Aufsichtsperson hat als Letzte die Sporthalle Nortrup zu verlassen, die Beleuchtung auszuschalten und das Verlassen der Sporthalle Nortrup in das Hallenbuch einzutragen. Sie ist für ein ordnungsgemäßes Verschließen aller Fenster, das Abstellen aller Wasserentnahmestellen und Duschen, sowie für das ordnungsgemäße Abschließen der Eingangs- bzw. Ausgangstüren in der Sporthalle Nortrup verantwortlich. Sie hat sich ferner davon zu überzeugen, dass sich die Sporthalle Nortrup und die Nebenräume im ordnungsgemäßen Zustand befinden.
8. Im Katastrophenfall ist von der Aufsichtsperson die Notrufnummer 112 anzuwählen und die akute Gefahr zu melden, soweit dieses aus eigener Wahrnehmung nicht bereits vom Hausmeister oder einer anderen Person geschehen ist.
9. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß „Erste Hilfe“ leisten können.
10. Die Hallen-Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.

§ 6
Hausrecht in den Sportanlagen

1. Das Hausrecht in der Sporthalle Nortrup übt der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte (in der Regel der Hausmeister ggf. Schulleitung) aus. Ihren Anordnungen ist daher Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Samtgemeinde Artland sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Sporthalle Nortrup zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Sportverwaltung ein Hausverbot aussprechen.

§ 7
Kapazitäts- und Verfahrensregelung für sonstige Veranstaltungen

1. Anträge auf Überlassung der Sporthalle Nortrup für sonstige Zwecke sind frühzeitig zu stellen. Dadurch soll anderen Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere für den Punktspielbetrieb auf Sondertermine einzustellen. Die Sporthalle Nortrup ist keine Versammlungsstätte, so dass Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Genehmigung des Landkreises Osnabrück stattfinden können.
2. Vereinbarungen, die frühzeitig getroffen werden, sind un verbindlich.

§ 8
Besondere Haus- und Platzordnung

1. Bei Veranstaltungen in der Sporthalle Nortrup dürfen Speisen und Getränke nur unter den nachstehenden Bedingungen angeboten werden, wenn sich die Veranstalter verpflichten:
   a) Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrwegkunststoff, Porzellan, Glas usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,
   b) Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und –flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten, bzw. zu verwenden,
   c) Bestecke aus Kunststoff nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch gesammelt und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
2. Sportböden dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden; erforderlichenfalls müssen die Böden abgedeckt werden.

§ 9
Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Sporthalle Nortrup obliegt dem Veranstalter; Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Sportverwaltung. Die vorhandenen Geräte können genutzt werden.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart allgemein oder vom zuständigen Fachverband üblicher Weise gefordert wird.
3. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Sportverwaltung zulässig.
4. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und des Gaststättenrechts sind zu beachten.

§ 10
Reinigung, Hausmeistertätigkeit

1. Die Reinigung für den Schul- und Vereinssport wird gene rell durch die Samtgemeindeverwaltung FB II Gebäudemanagement als Auftraggeber durchgeführt und vom Hausmeister kontrolliert.
   Lt. § 5 Abs. 7 der Haus- und Nutzungsordnung sind die Sporthalle Nortrup und die Nebenräume in einen ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) vom Nutzer zu hinterlassen.
   Ausnahmen regelt die Sportverwaltung.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen übergibt der Veranstalter bzw. Nutzer die Räumlichkeiten im endgereinigten Zustand, so wie er sie vor der Nutzung vorgefunden hat. Die Sportverwaltung kann in Zusammenarbeit mit dem FB II Gebäudemanagement bei Zuwiderhandlungen eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers veranlassen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Benutzern der Sporthalle Nortrup, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die die Ordnung in oder auf gemeindlichen Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
Der Hausmeister ist verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden Verstöße unverzüglich der Sportverwaltung zu melden.

§ 12
Entgelte

1. Die Sporthalle Nortrup wird den Nutzern aus der Samtgemeinde Artland für schul- und amateursportliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gebühren für die Nutzung für kulturelle und gesellige Zwecke richten sich nach der bestehenden Gebührenordnung. Der FB I Sportverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
2. Für Berufssportveranstaltungen wird eine Gebühr im Einzelfall festgesetzt bzw. eine Gegenleistung gefordert.
3. Die Gebühren für Sonderleistungen z. B. Verlegung und Säuberung von bestimmten Sportbodenabdeckungen richten sich ebenfalls nach der im Absatz 2 genannten Gebührenordnung, soweit die Arbeiten nicht vom Veranstalter fachgerecht durchgeführt werden.
4. Die Kosten der Hausmeistertätigkeit bei sonstigen Veranstaltungen werden grundsätzlich auf den Nutzer umgelegt.

§ 13
Schlüssel

1. Für die Sporthalle Nortrup besteht ein einheitliches Schließsystem.
   Die Aufsichtspersonen erhalten vom Hausmeister Schlüssel für die Schließvorgänge, die ihnen obliegen. Die Schlüssel dürfen nicht so gekennzeichnet sein, dass Rückschlüsse auf ihren Verwendungszweck möglich sind und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
   Alle Schlüsselinhaber haften für Schlüsselverluste, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen.
2. Die Schlüssel werden nach vorheriger Organisation durch den FB II Gebäudemanagement vom Hausmeister herausgegeben.

§ 14
Haftung

1. Die Veranstalter und die Benutzer der Sporthalle Nortrup haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde Artland oder Dritten anlässlich der Benutzung der Sporthalle Nortrup entstehen und stellen die Samtgemeinde Artland von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für Sachschäden in und an der Sporthalle Nortrup. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Mitglieder der Gruppen, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht worden sind; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt. Wird die Samtgemeinde Artland wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
2. Die Samtgemeinde Artland haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände einschließlich der Wertsachen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die Nutzer der Sporthalle Nortrup ausreichend versichert sind.
4. Für Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter die Teilnehmer, Zuschauer und Anlagen baulicher oder mobiler Art zu versichern; der Nachweis ist zu erbringen.
5. Die Samtgemeinde Artland haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben; ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Änderungen

Die Samtgemeinde Artland behält sich Änderungen und Ergänzungen der Haus- und Nutzungsordnung vor.

§ 17
Inkrafttreten

Die Haus- und Nutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.11.2000 außer Kraft.

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Claus Peter Poppe

Beschlossen in der Satzung des Samtgemeinderates vom 27.06.2019

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2019

184

Haus- und Nutzungsordnung
für die Sporthalle Am langen Esch in Quakenbrück

§ 1
Zweck

1. Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beach-

tung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle der Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.
3. Schulen, Turn- und Sportvereine, sowie sonstige Veranstalter und Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden.

§ 2
Überlassungszwecke

1. Die Sporthalle Am langen Esch wird den Nutzern für sport liche Zwecke überlassen. Zur Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen kann die Sporthalle Am langen Esch zur Verfügung gestellt werden. Die Sporthalle Am langen Esch ist keine Versammlungsstätte daher können Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechender Genehmigungen stattfinden. Die Sporthalle Am langen Esch darf nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
   Berufssportveranstaltungen sind auf Antrag und nach besonderer Absprache durchführbar.
   Den Nutzern der Halle ist die Darstellung oder Verbreitung von ausländerfeindlichem rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten.
   Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in der Sporthalle Am langen Esch ausgeschlossen.
2. Die Sporthalle Am langen Esch steht vorrangig – außer in den Ferien – montags bis freitags während des Schulbetriebes den samtgemeindeeigenen Schulen in Quakenbrück zur Verfügung. Ausnahmen können vom FB I Schul- und Sportabteilung der Samtgemeinde Artland - künftig Sportverwaltung genannt - erteilt werden.
3. Der Schulsport hat auch in den Nachmittagsstunden Vorrang, soweit es sich um Schulsport oder besondere, vorher von der Sportverwaltung genehmigte, Schulveranstaltungen handelt.
4. Veranstaltungen besonderer Art (§ 7) genießen, unter Beachtung der §§ 8 ff., Vorrang vor anderen Nutzungen.
5. Nachmittags und abends steht die Sporthalle Am langen Esch – unter Beachtung des Absatzes 3 –Sportvereinen, sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Samtgemeinde Artland zur Verfügung.
6. Unter den Begriffen „Vereine, Verbände, Organisationen“ sind festgefügte Gemeinschaften mit regelmäßigen Übungsstunden oder Zusammenkünften unter einer fachlichen Leitung zu verstehen. Theken- und Hobbymannschaften, Einzelpersonen oder Betriebssportgruppen erfüllen die Voraussetzungen nicht.
   In Ausnahmefällen können die Gruppen, soweit Zeiten verfügbar sind, durch die Sportverwaltung zugelassen werden.

§ 3
Nutzung der Sportstätten

1. Die Verwaltung der Sporthalle Am langen Esch obliegt der Sportverwaltung.
2. Die Nutzung der Sporthalle Am langen Esch wird durch einen Belegungsplan geregelt. Nutzungszeiten müssen rechtzeitig schriftlich oder digital (per Mail) bei der Sportverwaltung eingereicht werden. Die Sporthalle Am langen Esch darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche oder digitale Zusage vorliegt.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportanlage zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
4. Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle Am langen Esch kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
5. Von der Nutzung werden Gruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht beachten.
6. Der Turn- und Sportbetrieb endet in der Sporthalle Am langen Esch um 22.00 Uhr. Die Nebenräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein; Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Sportverwaltung möglich.
7. Während der Schulferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle Am langen Esch. Bestehende Verträge bleiben unberührt.
8. Die Nutzungsdauer wird in der schriftlichen oder digitalen Zuweisung festgesetzt. Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ist die Sporthalle Am langen Esch unverzüglich zu verlassen.
9. Der Sportbetrieb kann von der Sportverwaltung allgemein oder in bestimmten Sportanlagen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
10. Den Nutzern stehen die samtgemeindeeigenen Sportgeräte zur Verfügung. Andere im Eigentum Dritter stehende Geräte dürfen mit Zustimmung der Sportverwaltung eingebracht und benutzt werden. Für eingebrachte Sachen und Geräte übernimmt die Samtgemeinde Artland keine Haftung.
11. Die Sportflächen sollen nur in Sportkleidung – insbesondere zur Ausübung des Sportes – betreten werden. Die Sporthalle Am langen Esch ist nur mit Hallen-Turnschuhen zu benutzen; die Turnschuhe dürfen keine Farbreste in der Sporthalle Am langen Esch hinterlassen. Das Tragen von Stollenschuhen, Spikes usw. ist verboten. Aus gesundheitlichen Gründen darf die Sporthalle Am langen Esch nicht barfuß betreten werden. Eine Ausnahme besteht, wenn dies aus sportlichen Gründen (z.B. Turnen) erforderlich ist.
12. Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen, durch die der Bodenbelag erheblich verschmutzt oder direkt beschädigt wird.
13. Die Nutzung der Sportflächen für Tierveranstaltungen oder auch das Mitbringen von Tieren auf der Sportfläche ist nicht gestattet.
14. Wird die Sporthalle Am langen Esch ganz oder teilweise von einem Dauernutzer nicht mehr benötigt, ist der Hausmeister und die Sportverwaltung sofort zu verständigen.

§ 4
Allgemeine Hausordnung

1. Die Sporthalle Am langen Esch sowie die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Die für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Übungsleiter und deren Vertreter sind der Sportverwaltung schriftlich zu benennen. Evtl. Änderungen im Übungsbetrieb sind umgehend der Sportverwaltung zu unterbreiten. Auf die Sportflächen dürfen keine Speisen und Getränke mitgebracht werden; in anderen Räumen können Ausnahmen genehmigt werden.
2. Die Sporträumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und die Sportgeräte sind von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.
3. Es dürfen keine Bälle benutzt werden, die durch das Spie

len im Freien beschmutzt worden sind; sie müssen für Spiele in der Halle geeignet sein.

4. Die Außentüren müssen während der Übungsstunden geschlossen und die Fluchtwege nach draußen müssen voll funktionsfähig sein. Die Türen zu den Umkleiden sollen möglichst während des Sportbetriebs verschlossen werden.
5. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Es dürfen keine Spiele durchgeführt werden, durch die die Sporträumlichkeiten oder die Einrichtungsgegenstände beschädigt werden können.
6. Die Geräte und Einrichtungen der Sporthalle Am langen Esch dürfen nur ihren Bestimmungen entsprechend benutzt werden. Kleingeräte wie Keulen, Bälle, Reifen, Seile usw. müssen nach Gebrauch in die Geräteschränke gelegt werden. Die Geräteschränke sind zu verschließen.
7. Schwingende Geräte sind jeweils nur von einer Person zu benutzen.
8. Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, so dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind. Sachgemäßes Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht des Übungsleiters bzw. des Beauftragten zu erfolgen.
9. Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf den für sie bestimmten Platz zu schaffen, es sei denn, dass eine Absprache mit der Folgegruppe besteht, dieses ist dann im Hallenbuch zu vermerken.
10. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren müssen nach der Benutzung tief gestellt werden. Bei den Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
11. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden.
12. Der Wasser- und Energieverbrauch muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
13. In die Klettertaue dürfen keine Knoten geknüpft werden, da dieses im Sportbetrieb zu Verletzungen führen kann.
14. Das Rauchen in der Sporthalle Am langen Esch und sämtlichen Nebenräumen ist nicht gestattet. Es gilt das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) ist untersagt, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Unklarheit über eine Gesundheitsgefährdung der beim Ausatmen der Dämpfe von E-Zigaretten in die Umgebung gelangenden Stoffe.
15. Alle Sportgruppen sind aufgefordert, Möglichkeiten der Kooperation mit anderen (z. B. Paralleltraining, Tausch von Zeiten) vorrangig auszuschöpfen. Der Tausch von Benutzungszeiten untereinander ist möglich. Die Sportverwaltung ist hiervon jedoch sofort zu unterrichten.

§ 5
Aufgaben der Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen

1. Der/die Übungsleiter/in, Trainer/in und Sportlehrer/in – nachfolgend Aufsichtsperson genannt – sind für die Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung verantwortlich.
2. Jede Aufsichtsperson muss sich beim Hausmeister über die Fluchtwege, die Fluchtwegsicherung und das Ausschalten der Sirene beim Missbrauch des Fluchtweges informieren.
3. Die Aufsichtsperson schließt die Vordertür des Gebäudes der Sporthalle Am langen Esch für den Schul- und Vereinssport auf und verschließt die Halle wieder nach Einlassen der Schüler/innen und Sportler/innen. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Events in der Sporthalle Am langen Esch sind rechtzeitig vorher Schlüssel vom Hausmeister für die Eingangstüren der Sporthalle Am langen Esch anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
4. Vor der Benutzung der Sporthalle Am langen Esch hat die Aufsichtsperson ihre Gruppe in das Hallenbuch einzutragen.
5. Die Aufsichtsperson bekundet mit ihrer Unterschrift, dass die Sporthalle Am langen Esch sowie die zur Benutzung vorgesehenen Geräte hinsichtlich einer gefahrlosen Nutzung vor Nutzungsbeginn kontrolliert wurden. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses in der Spalte „Bemerkungen“ des Hallenbuches einzutragen. Der Hausmeister ist sofort mündlich zu unterrichten. Ferner wird durch die Unterschrift bestätigt, dass die Sportgeräte und die Sporthalle Am langen Esch – insbesondere auch der Hallenboden – nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt ist, und dass die Geräte wieder eingeräumt bzw. weggeschlossen sind. Die während der eigenen Nutzung auftretenden Schäden müssen außerdem so kenntlich gemacht werden, dass ein nachfolgender Benutzer diese ohne weiteres erkennen kann.
6. Die Aufsichtsperson muss bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen anwesend sein und ist für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Gruppe und für die erforderlichen Eintragungen in das Hallenbuch verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist ferner dafür verantwortlich, dass Folgendes unterbleibt:
   - Rauchen und Alkoholgenuss in sämtlichen Räumen.
   - Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle Am langen Esch.
   - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter, insbesondere von Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für andere darstellen können.
   - Die Bedienung von Heizungs- und Lüftungsanlagen.
   - Die Durchführung von Stemm- und Stoßübungen in der Sporthalle Am langen Esch.
   - Jede Ausübung eines Gewerbes z.B. Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken.
   - Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden. Eine evtl. erforderliche gewerbliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
   - Die Veränderung oder der Umbau von Anlagen oder Geräten.
7. Die Aufsichtsperson hat als Letzte die Sporthalle Am langen Esch zu verlassen, die Beleuchtung auszuschalten und das Verlassen der Sporthalle Am langen Esch in das Hallenbuch einzutragen. Sie ist für ein ordnungsgemäßes Verschließen aller Fenster, das Abstellen aller Wasserentnahmestellen und Duschen, sowie für das ordnungsgemäße Abschließen der Eingangs- bzw. Ausgangstüren in der Sporthalle Am langen Esch verantwortlich. Sie hat sich ferner davon zu überzeugen, dass sich die Sporthalle Am langen Esch und die Nebenräume im ordnungsgemäßen Zustand befinden.
8. Im Katastrophenfall ist von der Aufsichtsperson die Notrufnummer 112 anzuwählen und die akute Gefahr zu melden, soweit dieses aus eigener Wahrnehmung nicht bereits vom Hausmeister oder einer anderen Person geschehen ist.
9. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß „Erste Hilfe“ leisten können.
10. Die Hallen-Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.

§ 6
Hausrecht in den Sportanlagen

1. Das Hausrecht in der Sporthalle Am langen Esch übt der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte (in der Regel der Hausmeister und ggf. Schulleitung) aus. Ihren Anordnungen ist daher Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Samtgemeinde Artland sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Sporthalle Am langen Esch zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wie derholt missachtet, kann die Sportverwaltung ein Hausverbot aussprechen.

§ 7
Kapazitäts- und Verfahrensregelung für sonstige Veranstaltungen

1. Anträge auf Überlassung der Sporthalle Am langen Esch für sonstige Zwecke sind frühzeitig zu stellen. Dadurch soll anderen Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere für den Punktspielbetrieb auf Sondertermine einzustellen. Die Sporthalle Am langen Esch ist keine Versammlungsstätte, so dass Sonderveranstaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Genehmigung des Landkreises Osnabrück stattfinden können.
2. Vereinbarungen, die frühzeitig getroffen werden, sind unverbindlich.

§ 8
Besondere Haus- und Platzordnung

1. Bei Veranstaltungen in der Sporthalle Am langen Esch dürfen Speisen und Getränke nur unter den nachstehenden Bedingungen angeboten werden, wenn sich die Veranstalter verpflichten:
   a) Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrwegkunststoff, Porzellan, Glas usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,
   b) Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und –flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten, bzw. zu verwenden,
   c) Bestecke aus Kunststoff nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch gesammelt und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
2. Sportböden dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden; erforderlichenfalls müssen die Böden abgedeckt werden.

§ 9
Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Sporthalle Am langen Esch obliegt dem Veranstalter; Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Sportverwaltung. Die vorhandenen Geräte können genutzt werden.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart allgemein oder vom zuständigen Fachverband üblicher Weise gefordert wird.
3. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Sportverwaltung zulässig.
4. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und des Gaststättenrechts sind zu beachten.

§ 10
Reinigung, Hausmeistertätigkeit

1. Die Reinigung für den Schul- und Vereinssport wird gene rell durch die Samtgemeindeverwaltung FB II Gebäudemanagement als Auftraggeber durchgeführt und vom Hausmeister kontrolliert.
   Lt. § 5 Abs. 7 der Haus- und Nutzungsordnung sind die Sporthalle Am langen Esch und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) vom Nutzer zu hinterlassen.
   Ausnahmen regelt die Sportverwaltung.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen übergibt der Veranstalter bzw. Nutzer die Räumlichkeiten im endgereinigten Zustand, so wie er sie vor der Nutzung vorgefunden hat. Die Sportverwaltung kann in Zusammenarbeit mit dem FB II Gebäudemanagement bei Zuwiderhandlungen eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers veranlassen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Benutzern der Sporthalle Am langen Esch, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die die Ordnung in oder auf gemeindlichen Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
Der Hausmeister ist verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden Verstöße unverzüglich der Sportverwaltung zu melden.

§ 12
Entgelte

1. Die Sporthalle Am langen Esch wird den Nutzern aus der Samtgemeinde Artland für schul- und amateursportliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gebühren für die Nutzung für kulturelle und gesellige Zwecke richten sich nach der bestehenden Gebührenordnung. Der FB I Sportverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
2. Für Berufssportveranstaltungen wird eine Gebühr im Einzelfall festgesetzt bzw. eine Gegenleistung gefordert.
3. Die Gebühren für Sonderleistungen z. B. Verlegung und Säuberung von bestimmten Sportbodenabdeckungen richten sich ebenfalls nach der im Absatz 2 genannten Gebührenordnung, soweit die Arbeiten nicht vom Veranstalter fachgerecht durchgeführt werden.
4. Die Kosten der Hausmeistertätigkeit bei sonstigen Veranstaltungen werden grundsätzlich auf den Nutzer umgelegt.

§ 13
Schlüssel

1. Für die Sporthalle Am langen Esch besteht ein einheitliches Schließsystem.
   Die Aufsichtspersonen erhalten vom Hausmeister Schlüssel für die Schließvorgänge, die ihnen obliegen. Die

Schlüssel dürfen nicht so gekennzeichnet sein, dass Rückschlüsse auf ihren Verwendungszweck möglich sind und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
Alle Schlüsselinhaber haften für Schlüsselverluste, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen.

2. Die Schlüssel werden nach vorheriger Organisation durch den FB II Gebäudemanagement vom Hausmeister herausgegeben.

§ 14
Haftung

1. Die Veranstalter und die Benutzer der Sporthalle Am lan gen Esch haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde Artland oder Dritten anlässlich der Benutzung der Sporthalle Am langen Esch entstehen und stellen die Samtgemeinde Artland von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für Sachschäden in und an der Sporthalle Am langen Esch. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Mitglieder der Gruppen, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht worden sind; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt. Wird die Samtgemeinde Artland wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
2. Die Samtgemeinde Artland haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände einschließlich der Wertsachen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die Nutzer der Sporthalle Am langen Esch ausreichend versichert sind.
4. Für Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter die Teilnehmer, Zuschauer und Anlagen baulicher oder mobiler Art zu versichern; der Nachweis ist zu erbringen.
5. Die Samtgemeinde Artland haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben; ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Änderungen

Die Samtgemeinde Artland behält sich Änderungen und Ergänzungen der Haus- und Nutzungsordnung vor.

§ 17
Inkrafttreten

Die Haus- und Nutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft.

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Claus Peter Poppe
Beschlossen in der Sitzung des Samtgemeinderates vom 27.06.2019

185

Bekanntmachung
der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, Wehrendorf, der Gemeinde Bad Essen

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 13.12.2018 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, Wehrendorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 16.07.2019 (Az.: 6.3-03-58-2019), die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:

------- = Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, Wehrendorf

Der Flächennutzungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, Wehrendorf,

tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Bad Essen, 18.07.2019

(Siegel) i. V. Carsten Meyer

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück vom 24.09.2018 – (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 14/2019 vom 31.07.2019, Lfd.-Nr.: 162, Seite 280)

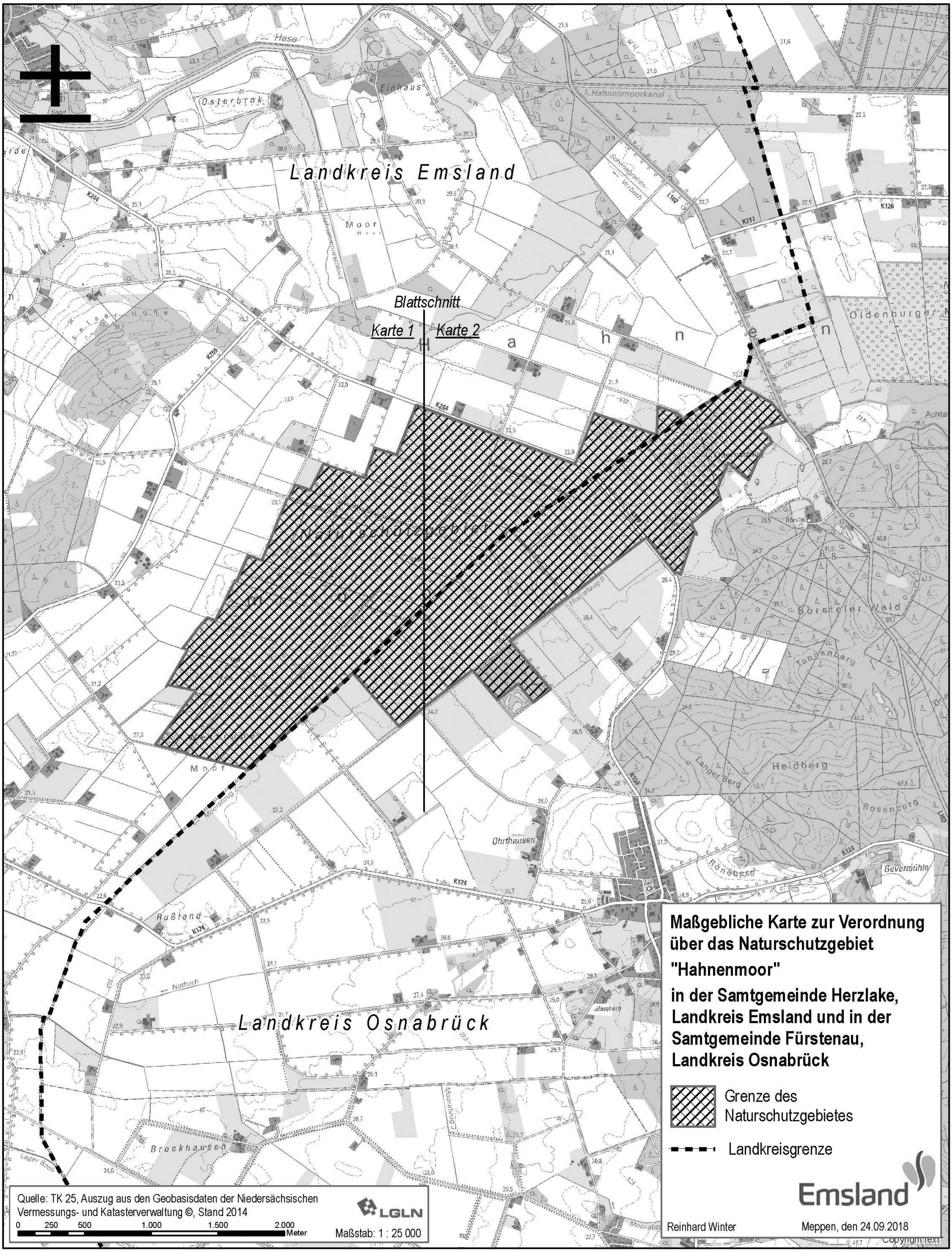

Anlage Karte 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück vom 24.09.2018 –
(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 14/2019 vom 31.07.2019, Lfd.-Nr.: 162, Seite 280)

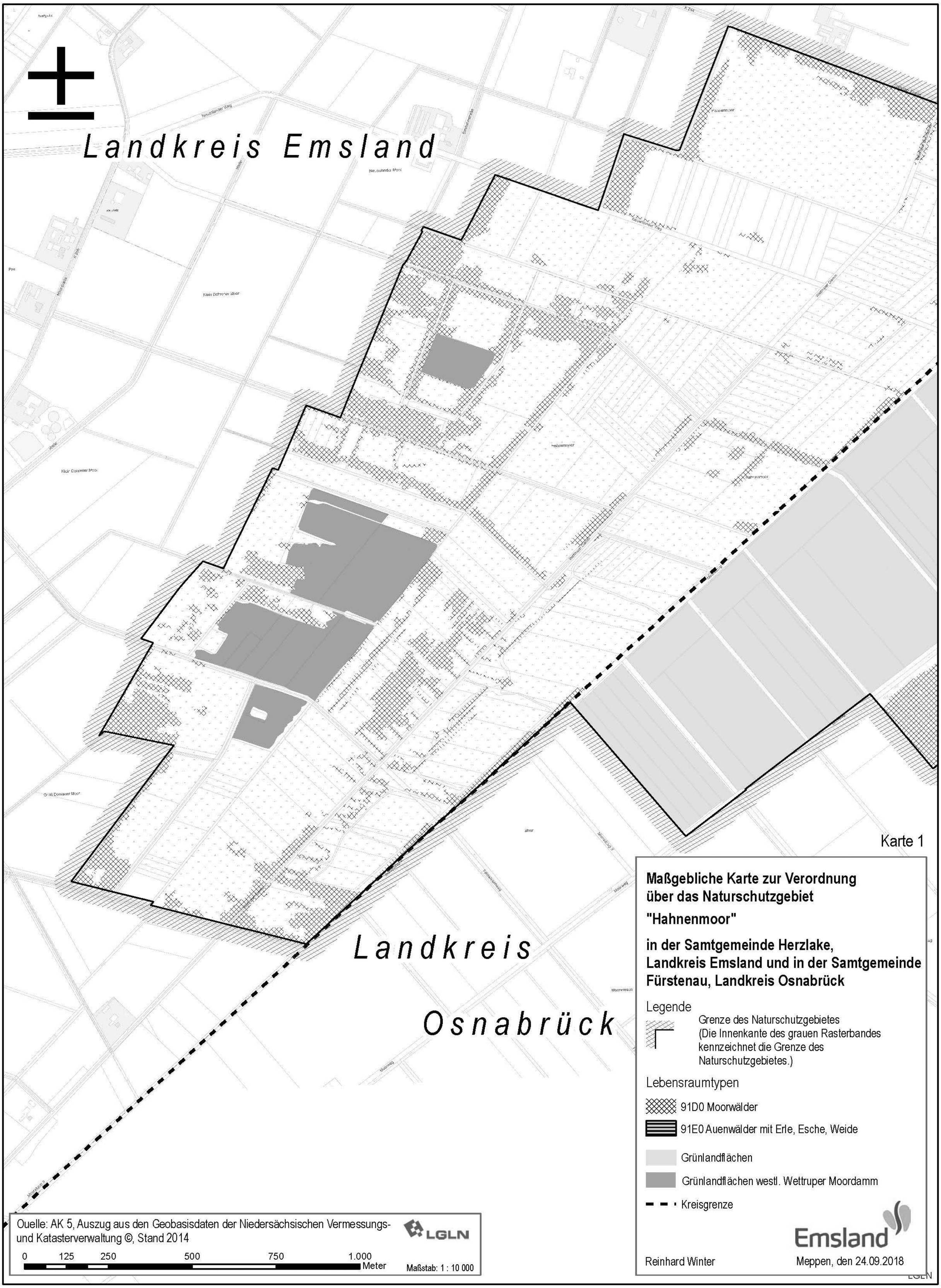
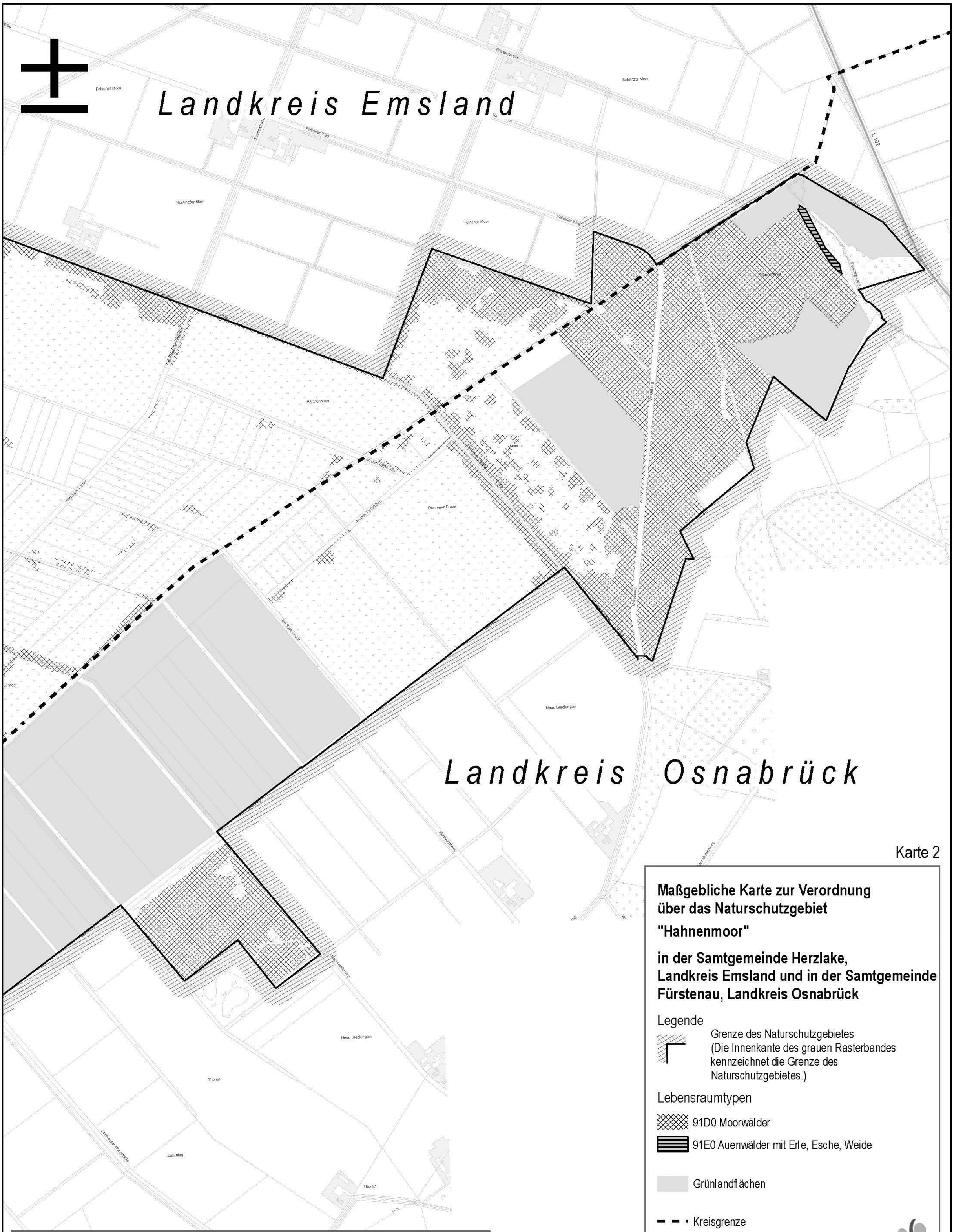
Anlage Karte 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenmoor“ in der Samtgemeinde Herzlake, Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück vom 24.09.2018 – (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 14/2019 vom 31.07.2019, Lfd.-Nr.: 162, Seite 280)